

Die ländlichen Märkte in den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz*

Takao IWAI

Einleitung

1. Teil Die Städte und die ländlichen Märkte

- Die Städte und die ländlichen Märkte im Stadort Bern im Zeitalter des Ancien régime -

1. 1. Von der Stadt zu dem Markt

- Die Zerstörung der Stadt Wiedlisbach im schweizerischen Bauernkrieg von 1653 -

1. 2. Die mittelalterliche Stadt und die ländlichen Märkte

- Das Städtchen, der Marktflecken und die Marktdörfer im Emmental im Zeitalter des Ancien régime -

1. 3. Die Genehmigung der ländlichen Märkte

- Das Marktdorf Sumiswald im Stadort Bern im 18. Jahrhundert -

Fazit

2. Teil Die Ländlichen Märkte und der Landort

- Der Marktflecken und die Marktdörfer im Landort Appenzell Ausserrhoden im 18. Jahrhundert -

2. 1. Der Handel außerhalb des Marktes

2. 1. 1. Der Handel durch die Bauern, die Handwerker und die Krämer.

2. 1. 2. Der Handel in Tavernen und Wirtschaftshäusern

2. 1. 3. Das Kirchweihfest (Die Kilbi)

2. 2. Das Marktwesen

2. 2. 1. Die Entstehung und die Entwicklung der Märkte

2. 2. 1. 1. Hinterland

2. 2. 1. 2. Mittelland

2. 2. 1. 3. Vorderland

2. 2. 2. Die Struktur der ländlichen Märkten

2. 2. 2. 1. Der Marktplatz

2. 2. 2. 2. Der Markt als Wirtschaftsraum

2. 2. 2. 3. Der Markt als Festraum

2. 3. Das Marktwesen und die ländliche Gesellschaft

2. 3. 1. Der Marktkonflikt zwischen dem Land AR und dessen Nachbarländern

2. 3. 2. Der Markttermin

2. 3. 3. Die soziale Schicht und das Marktwesen

Zusammenfassung

【Abbildung und Tabellen】

【Anmerkungen】

【Quellen- und Literaturen】

【Anhang: Quellen】

Einleitung

Der ländliche Markt heißt der Marktort ohne Stadtrecht, wo die Jahrmärkte, die Wochenmärkte, die Viehmärkte oder die Messe gehalten werden(1). In der mittelalterlichen Stadt wurde der Handel nicht nur auf dem Markt, sondern auch außerhalb des Marktes getrieben. Der Handel außerhalb des Marktes umfasst sowohl den Handel durch die Krämer und die Hausierer als auch den Handel in den Tavernen und den Wirtshäusern. Die Tavernen waren eigentlich die Ausschenken, aber sie waren vielmehr die Keime der Märkte in der mittelalterlichen Stadt und sogar auch die Keime der mittelalterlichen Stadt selbst. Als sich seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert das Marktwesen im Marktplatz der Stadt bildete, durfte außerhalb des Marktes kein Handel mehr in der Stadt getrieben werden. Aber auf dem Land dauerte der Handel außerhalb des Marktes noch bis zum Ende der Frühneuzeit(2).

Sowohl der Handel auf dem Markt als auch der Handel außerhalb des Marktes auf dem Land in der frühneuzeitlichen Schweiz ist in den vielen Literaturen thematisiert worden(3).

Aus dem Forschungsstand zu diesem Thema sollen die folgenden 3 Aufgaben angeführt werden.

1. Wie bildete sich die Marktordnung auf dem Land sowohl aus dem Handel auf dem Markt als auch aus dem Handel außerhalb des Marktes?
2. In welcher Beziehung stand die Obrigkeit des Stadtortes oder des Landortes in der Frühneuzeit zu dem Marktwesen der ländlichen Märkte?
3. In welcher Beziehung stand der Stadtort oder der Landort als ein Mitglied der Eidgenossenschaft zu dem Marktwesen der ländlichen Märkte?

Von diesen Aufgaben soll zuerst die Beziehung zwischen der Obrigkeit der Stadt Bern und dem Marktwesen der ländlichen Märkte in Emmental im Zeitalter des Ancien régime untersucht werden.

1. Teil Die Städte und die ländlichen Märkte

- Die Städte und die ländlichen Märkte im Stadtort Bern im Zeitalter des Ancien régime -

1. 1. Von der Stadt zu dem Markt

- Die Zerstörung der Stadt Wiedlisbach im schweizerischen Bauernkrieg von 1653 -

Die Stadt Wiedlisbach wurde gegen 1240 von Graf Froburg gebildet. 1406 wurde sie als Gemeine Herrschaft von Solothurn und Bern unterstellt und seit 1463 war sie als ein Teil der Landvogtei Bipp in den Stadtort Bern integriert(4).

1516 wurde das Stadtrecht der Gemeinde Wiedlisbach verliehen(5). 1578 wurde der Stadt Wiedlisbach genehmigt, 2 Jahrmärkte und 1 Wochenmarkt abzuhalten(6). Aber schon 1386 wurde der Wochenmarkt am Dienstag in Wiedlisbach erwähnt(7), und 1474 und 1478 wurde Wiedlisbach auch als Stadt angeführt(8).

Am Ende des schweizerischen Bauernkrieges, am 5. 6. 1653, wurde die Stadt Wiedlisbach vom Regiment der Obrigkeit zerstört(9). Über diese

Zerstörung der Stadt Wiedlisbach sind einige Mitteilungen überliefert. Am folgenden Tag teilte der General von Erlach an den Kriegsrat der Stadt Bern mit(10):

“Gestrigen abend sind unsere volcker zu Wangen, gottlob, glucklich angelanget, haben uns selben orts, ohne einiche difficultet, bemachtiget, und by 1200 mann zu fuss sambt der cavallerey in das ertzrebellennäst Wietlispach ynquartiert.”

Am 24. Mai 1653 nach dem altem Kalender trug Haller, der Lehrer der Oberschule in Bern, im Tagebuch ein(11):

“Dieser Zug hat ... demnach Wietlispach das Stetli gesturmt, die Thor weggenommen, die Ringgmuren niedergerisen und also das Stetli zu einem Dorff gemachet.”

Im Tagebuch trug Marcus Huber, der als Hauslehrer bei dem Landvogt von Aarwangen tätig war, am 6. Juni 1653 die Nachricht von der Zerstörung der Stadt Wiedlisbach ein(12):

“Selbigen Abends kame Zytung wie die Rebellen sich in etliche 1000 starck besamlet hetten: weil vorigen tags durch dz Morlotisch Regiment zu Fuß, und die Reuterei, Wietlispach ingnommen, alles gspolirt, die Porten nider griffen, und also zu einem offnen Fläcken gmacht worden.”

Nach der Niederlage im Bauernkrieg wurden die Märkte in Wiedlisbach immer noch abgehalten. In dem Verzeichnis der Märkte im Jahre 1703 wurde der Jahrmarkt am zweiten Dienstag im Mai angeführt(13). In dem Verzeichnis der Märkte im Jahre 1786 wurden die Jahrmärkte am zweiten Samstag im Mai und am vierten Samstag im Oktober und der Wochenmarkt am Donnerstag angeführt. Aber in diesem Verzeichnis wurde die Gemeinde Wiedlisbach nicht als eine Stadt, sondern als ein Dorf im Amt Bipp eingetragen(14).

Die Obrigkeit hielt die Gemeinde Wiedlisbach nicht für eine Stadt

sondern für ein Dorf. Es läßt sich vermuten, daß die Stadt Bern wegen der Rebellion im schweizerischen Bauernkrieg von 1653 der Gemeinde Wiedlisbach das Stadtrecht entrissen habe. Aber dies kann nicht mit den Quellen belegt werden. Die Quellen im Archiv, z. B. die Ratsmanuale usw., teilen nichts darüber mit.

1. 2. Die mittelalterliche Stadt und die ländlichen Märkte

- Das Städtchen, der Marktflecken und die Marktdörfer im Emmental im Zeitalter des Ancien régime -

In Emmental waren der Jahrmarkt, der Viehmarkt und der Wochenmarkt in den Markttorten, d. h. dem Städtchen Huttwil, dem Marktflecken Langnau und den Marktdörfern Signau und Schangnau abgehalten worden.

In Huttwil wurden 1774 fünf Jahrmärkte abgehalten(15). Seit 1575 wurde der Wochenmarkt am Mittwoch abgehalten(16). Um diese Jahrmärkte und den Wochenmarkt ist kein Streit mit der Stadt Burgdorf belegt.

In Langnau wurden 1679 vier Jahrmärkte abgehalten(17). Alle diese Jahrmärkte wurden am Mittwoch abgehalten, weil der Jahrmarkt in Escholzmatt im Stadort Luzern am Dienstag und der Jahrmarkt in Schangnau am Donnerstag abgehalten wurde(18). 1796 wurden fünf Jahrmärkte genehmigt(19). Obwohl der Wochenmarkt am Dienstag oder am Mittwoch 1619 genehmigt wurde, lehnte der Grosse Rat der Stadt Bern nach einem Jahr diese Genehmigung ab, da der Wochenmarkt in der Stadt Burgdorf am Donnerstag abgehalten wurde. Denn die Stadt Burgdorf hatte gegen das Abhalten des Wochenmarktes in Langnau einen Tag vor ihrem Wochenmarkt geklagt(20). Während kein Streit um die Jahrmärkte mit der Stadt Burgdorf belegt ist, nahm der Grosse Rat die Klage von der Stadt Burgdorf über den Wochenmarkt in Langnau an.

Von 3 Jahrmärkten in Signau nahm der Grosse Rat die Klage von der

Stadt Burgdorf über die Jahrmärkte in März und Oktober an, denn diese 2 Jahrmärkte wurden am gleichen Tag oder am annähernd gleichen Tag wie die Jahrmärkte in Burgdorf abgehalten(21).

Über den Markttag des Jahrmarktes stritt das Dorf Schangnau mit dem Dorf Escholzmatt in Luzern. 1650 wurde dem Dorf Escholzmatt der Jahrmarkt im Mai genehmigt(22). 1656 wurde dem Dorf Schangnau der Jahrmarkt am ersten Dienstag im September genehmigt(23). Als der Jahrmarkt in Escholzmatt 1660 vom ersten Dienstag im September auf den letzten Dienstag im August verlegt wurde(24), wurde der Jahrmarkt in Schangnau 1661 auf den letzten Montag im August verlegt(25). 1667 wurde der Jahrmarkt in Escholzmatt wieder auf den ersten Dienstag im September verlegt(26). Über den Markttag des Jahrmarktes in Schangnau stritten keine anderen Markttorte im Stadtort Bern.

Im Stadtort Bern klagten die kleine Stadt Huttwil und die bestehenden ländlichen Märkte gegen die Genehmigung der neuen Jahr- oder Wochenmärkte von anderen Gemeinden. Der Grosse Rat nahm diese Klage an und lehnte die Genehmigung ab. Er gab dem Interesse der kleinen Stadt und der bestehenden ländlichen Märkten den Vorrang.

1. 3. Die Genehmigung der ländlichen Märkte

- Das Marktdorf Sumiswald im Stadtort Bern im 18. Jahrhundert -

1701 wurde die Gemeinde Sumiswald als eine Gemeinde der Landvogtei Sumiswald in den Stadtort Bern integriert(27). Seitdem ersuchte die Gemeinde Sumiswald immer wieder um die Genehmigung, einen Jahrmarkt oder einen Wochenmarkt abzuhalten. Der Grosse Rat der Stadt Bern lehnte jedesmal die Genehmigung ab. Nur einmal von Ende 1709 bis Mai 1710 genehmigten die Korn Direktion und der Grosse Rat der Gemeinde Sumiswald, einen Wochenmarkt für den Kornhandel abzuhalten(28).

Aber ohne Genehmigung handelten die Bauern wöchentlich miteinander, vornehmlich mit den Leinengarnen, auf dem Feld außerhalb des Dorfes. Diesen Handel auf dem Feld nennt man den wilden Markt(29).

Am 19. 2. 1725 klagten der Schultheiss und der Stadtrat der Stadt Burgdorf vor dem Grossen Rat über den Wochenmarkt in der Gemeinde Sumiswald(30).

“diese Gemeind Sumiswald seither einichen Wochen sich gantz eigengwältig unterwunden hat, ohne einiche Bewilligung, alle Samstag in dasigem Dorf, einen offentlichen Wochen Markt zu verstatten.”

Am 2. 3. 1725 klagten die Stadt Burgdorf und das Dorf Langenthal darüber beim Grossen Rat(31).

“es seye allein wuchentlicher von dem Wasen nacher Sumiswaldt verlegter tag, auff welchem sie ihren grempel mit garn, gespünst und anderem treiben.”

1764 schrieb der Pfarrer David Ris über den Handel mit Leinengarn in Sumiswald(32).

“Der Garnhandel wirt wochentlich zu Burgdorff, zu Langnau und am meisten zu Sumiswald getrieben, alwo die Garnhändler, welche das Garn allerorthen aufkauffen, auch den Spinnerinnen Ihren flachs um den Lohn zu Spinnen geben, den Thuechfabricanten, welche zugleich Thuechhändler sint, Ihr Garn verkauffen; da dann diese Thuechhändler Ihre bestelten Wäber haben, welche die Thüecher verfertigen.”

Im Januar 1710 beschloß der Grosse Rat vornehmlich wegen der Klagen der Stadt Burgdorf, daß der Wochenmarkt nur noch bis zum 1. Mai abgehalten werden solle(33). Trotzdem am 3. 1. 1711 genehmigte der Kleine Rat der Gemeinde Sumiswald, einen Jahrmarkt abzuhalten(34). In der Zeit vom 4. bis 26. Januar trugen die Gemeinde Sumiswald, Trachselwald und Brandis ein, daß sie für die Genehmigung des Viehmarktes dankten und

noch um die Genehmigung des Jahrmarktes baten(35). Am 26. Januar bat der Landvogt Trachselwald 3 Jahrmärkte zu genehmigen(36). Am 3. Februar lehnte der Grosse Rat schließlich diese Genehmigung ab(37).

Während der Kleine Rat und die Korn Direktion die Märkte der Gemeinde Sumiswald genehmigten, lehnte der Grosse Rat die Genehmigung der Märkte ab. Der Kleine Rat und die Korn Direktion haben als das Verwaltungsorgan die Wirtschaftspolitik bestimmt. Der Grosse Rat als das gesetzgebende Organ hat dem Interesse der Stadt Burgdorf den Vorrang gegeben, um die alte Marktordnung zu behalten. Trotzdem befahl der Grosse Rat nie der Gemeinde Sumiswald, den wilden Markt zu schliessen.

Vom 16. Jahrhundert bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts wurde vielen Gemeinden des Stadtortes Bern auf dem Land genehmigt, neulich einen Jahr- oder Wochen- oder Viehmarkt abzuhalten. Aber seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ist nur noch den Städten, den Marktflecken und den Marktdörfern genehmigt worden, noch mehr Märkte abzuhalten. In diesen Marktorten waren schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts die Jahr- oder Wochen- oder Viehmärkte abgehalten worden.

1663 verbot die Stadt Bern neulich den Hausierern und den Krämern nicht nur aus dem Ausland, sondern auch aus den anderen Orten der Eidgenossenschaft, auf irgend einem Markt im Stadtort Bern Handel zu treiben und zu hausieren(38). Ab Mitte des 17. Jahrhunderts kontrollierte die Stadt Bern das Marktwesen stark. Sie wollte das Netzwerk der Bauern und der Märkten über verschiedene Orte brechen.

Fazit

1. Wegen der Rebellion im schweizerischen Bauernkrieg von 1653 zerstörte das Regiment der Eidgenossenschaft physikalisch die Stadt Wiedlisbach. Und die Stadt Bern entriß der Gemeinde Wiedlisbach das

Stadtrecht.

2. Der Grosse Rat der Stadt Bern nahm die Klage von der kleinen Stadt Huttwil und den bestehenden Marktorten an und lehnte die Genehmigung der neuen Jahr- oder Wochenmärkten von den anderen Gemeinden ab.
3. Der Grosse Rat als das gesetzgebende Organ regulierte den Interessenwiderspruch zwischen der alten Marktordnung von den kleinen Städten und den bestehenden Marktorten und der neuen Marktordnung von dem Kleinen Rat, der betreffenden Gemeinde und den Nachbargemeinden.

2. Teil Die ländlichen Märkte und der Landort

- Der Marktflecken und die Marktdörfer im Landort Appenzell Auser rhoden im 18. Jahrhundert -

Die schriftlichen Akten seit dem 17. Jahrhundert sind weitgehend überliefert. Das Marktwesen in Appenzell Auser rhoden [AR] wurde jedoch erst Anfang des 18. Jahrhunderts gebildet. Dagegen wurden die Marktwesen in den Stadtorten, z. B. in Zürich, Bern und Luzern, schon im 16. Jahrhundert gebildet. Es ist deswegen bedeutungsvoll, dass mit den schriftlichen Akten bestätigt werden kann, wie sich das Marktwesen im Landort AR gebildet hat.

2. 1. Der Handel außerhalb des Marktes

Der Handel außerhalb des Marktes besteht erstens im Handel durch die Bauern, die Handwerker und die Krämer, zweitens im Handel in den Tavernen und den Wirtshäusern, drittens in den Kilben, nämlich in den Kirchweihfesten. Zur Predigt an den Sonn- und Feiertagen sind viele

Mandate zu den Bestimmungen, Verboten und Einschränkungen der Arbeit an den Sonn- und Feiertagen überliefert. Mit diesen Bestimmungen, Verboten und Einschränkungen kann der Handel außerhalb des Marktes bestätigt werden(39).

2. 1. 1. Der Handel durch die Bauern, die Handwerker und die Krämer.

Das Verbot oder die Einschränkung sowohl der Produktion als auch der Handelstätigkeit durch die Bauern, die Handwerker und die Krämer bestätigt sowohl diese Produktion wie das Backen, das Schlachten, das Weben und das Bleichen als auch diese Handelstätigkeit .

Trotz dem Verbot oder der Einschränkung wurden diese Produktion und diese Handelstätigkeit vor und während der Predigt oder am Nachmittag an den Sonn- und Feiertagen betrieben. Die Waren wurden sowohl auf dem Platz im Dorf als auch vor der Kirche oder vor dem Haus gehandelt. Die Krämer öffneten ihre Geschäfte nicht nur am Nachmittag, sondern auch am Vormittag an den Sonn- und Feiertagen(40).

Auch nach der Bildung des Marktwesens trieben die Krämer den Handel sowohl vor und während der Predigt als auch außerhalb des Marktplatzes. Nach den Bestimmungen der Mandate durften die Krämer den Handel nach der Predigt und in den öffentlichen Märkten treiben(41).

Die Metzger sowohl im Land AR als auch aus anderen Orten schauten und kauften Vieh von den Bauern im Land. Vor und während der Predigt an den Sonn- und Feiertagen wurde Vieh sowohl in der Nähe der Kirche als auch auf dem Dorfplatz gehandelt(42). Dies war der Keim des Viehmarktes.

Vor und während der Predigt gingen die Bauern zu den Märkten im Land AR und in den Nachbarorten, um die Waren zu handeln. Die Handwerker, z.B. die Schuhmacher handelten ihre Waren im Land und in

den Nachbarorten(43).

Die Bauern übernachteten am Freitagabend im Wirtshaus in der Stadt St. Gallen, um dort den Wochenmarkt am Samstag zu besuchen(44).

Die Bauern in Hundwil besuchten den Markt in der Stadt Bischofszell (45).

Vor und während der Predigt an den Sonn- und Feiertagen hausierten Krämer sowohl aus dem Land AR als auch aus den anderen Orten, um Lebensmittel und Gewürze zu handeln(46). Der Handel durch Hausierer bestand immer noch im 18. Jahrhundert, als das Marktwesen stark betrieben wurde(47).

Im Verzeichnis der Handels- und Gewerbepatente vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts befindet sich der Hausierer H. W. Alder in Herisau. Der Fabrikant B. Tanner und der Bäcker J. Lutz klagten über den Schaden durch Hausierer(48).

Die Haltung, den Handel zeitlich und räumlich einzuschränken, blieb im ganzen 17. Jahrhundert, aber auch noch im 18. Jahrhundert. Die Mandate bezüglich dieser Einschränkung sind immer weniger geworden. Der Hintergrund kann die Tatsache sein, dass nach der Bildung des Marktwesens der Handel nur an den Markttagen und in den öffentlichen Märkten genehmigt wurde. Aber noch diese Mandate blieben immer noch im 18. Jahrhundert(49). Dies bestätigt die Tatsache, dass der Handel durch die Bauern, die Handwerker und die Krämer immer noch nach der Bildung des Marktwesens existierte.

2. 1. 2. Der Handel in den Tavernen und den Wirtshäusern

Eigentlich war jede Gemeinde in AR eine Siedlung, die aus einem Weiler und den zerstreuten Einzelhöfen bestand. Zu jeder Siedlung gehörte mindestens ein Wirtshaus oder eine Taverne(50). Obwohl die Ge-

meinde Schwellbrunn 1658 ein Weiler mit einer Taverne war, hat die Gemeinde Schwellbrunn erst 1794 Jahrmarkt gehalten(51).

Zu vielen Gemeinden gehörten die Wirtshäuser und die Tavernen schon im 16. Jahrhundert(52).

Seit dem 18. Jahrhundert wurde der Inhalt des Betriebes zwischen dem Wirtshaus und der Taverne deutlich unterschieden. Der Grosse Rat kontrollierte den Betrieb des Wirtshauses und der Taverne(53).

An den Sonn- und Feiertagen besuchten die Krämer nicht nur jedes Haus der Bauern, sondern auch die Wirtshäuser und die Tavernen im Land AR, weil die Mandate im 17. Jahrhundert lauten, dass die Wirtshäuser und die Tavernen an den Sonn- und Feiertagen nicht ausschenken sollen(54). In Urnäsch zeigten die Krämer den Bauern die Waren nicht nur auf dem Dorfplatz und auf der Brücke, sondern auch in den Wirtshäusern und in den Tavernen(55).

Nach der Bildung des Marktwesens verdienten die Wirtshäuser und die Tavernen gut, denn die Leute trafen in den Wirtshäusern und den Tavernen vornehmlich an den Landsgemeinden und an den Markttagen zusammen. Die Leute haben sich deshalb für das Gewerbe der Wirtshäuser und der Tavernen interessiert. Der Gemeinderat Hundwil genehmigte das Recht, das Wirtshaus oder die Taverne am Landsgemeindetag zu betreiben (56)

Die Wirtshäuser und die Tavernen trieben auch die Produktion und den Handel. In der Ostschweiz war der Wirt des Wirtshauses als ein Vermittler im Leinwandgewerbe tätig(57).

2. 1. 3. Das Kirchweihfest (Die Kilbi)

Die Bauern, die Handwerker, die Krämer und die Hausierer trafen in den Wirtshäusern auch an der Kilbi, d.h. am Kirchweihfest zusammen.

Eigentlich war die Kilbi das Kirchweihfest. Die Einweihung der Kirche war für einen Weiler der Moment, um sich von einer großen Gemeinde selbständig zu machen. Das Kirchweihfest wurde darauf jedes Jahr abgehalten. Viele Leute nicht nur aus dieser Gemeinde, sondern auch aus den Nachbargemeinden kamen an diesem Festtag zusammen, so dass aus diesem Fest der Markt entstand(58).

In Urnäsch entstand die Kirche 1417 und 1490 und die Kilbi wurde abgehalten(59). Nach der Walser Chronik waren die Kilben in AR vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts abgeschafft und die Jahrmärkte wurden seitdem an einem anderen Tag gehalten(60).

Aber in der Tat bestand die Kilbi immer noch nach dem 17. Jahrhundert. Das Mandat am Anfang des 17. Jahrhunderts verbot alle Kilben im Land(61). Und das Mandat in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts verbot den Landleuten die Kilben im Land und in den Nachbarorten zu besuchen (62). In der Tat waren die Kilben in Urnäsch und in Gais sehr berühmt(63). In Urnäsch wurde die Kilbi im August in den Jahren 1734, 1740 und 1752 abgehalten(64).

Die Kilbi wurde deswegen nicht abgeschafft und der Jahrmarkt nicht an einem anderen Tag gehalten, denn die Kilbi in Urnäsch wurde mindestens bis 1734 gehalten. In den Gemeinden wie Urnäsch, Herisau, Gais, Hundwil, Trogen und Teufen, wo die Kirchen vor dem 16. Jahrhundert gebildet wurden, können die Kilben nach dem 17. Jahrhundert bleiben und als Markt abgehalten werden. Im 18. Jahrhundert genehmigte der Grosse Rat die Jahrmärkte in vielen Gemeinden. Aber es ist fraglich, dass diese Jahrmärkte erst im 18. Jahrhundert gehalten wurden. Vielmehr wurden die Kilben mit diesen Jahrmärkten abgewechselt. Die Kilbi war also die Vorstufe des Jahrmarktes.

Im 18. Jahrhundert wurde die Kilbi immer noch abgehalten. Das Mandat im 18. Jahrhundert zeigte das Übel der Kilbi. Die Kilbi gebe den Jungen die Gelegenheit zu trinken. Und es gab die Kilbi in einigen bestimmten Gemeinden. 1746 gab es ein Verbot der Kilbi in Bühler(65). 1777 ratifizierte der Grosse Rat das Wiederbestehen der Kilbi in Bühler(66). Die Bauern in Hundwil besuchten die Kilbi im Weiler Engenhütten in der Gemeinde Haslen in Appenzell Innerrhoden [IR] und wurden verklagt(67).

Während die Kilben in den größeren Gemeinden im 18. Jahrhundert mit den Jahrmärkten abwechselten, wurden die Kilben in den kleinen Gemeinden und den Weilern als die Keime der Jahrmärkte trotz dem Verbot oder der Klage immer noch außerhalb des Marktwesens beibehalten.

Sowohl der Handel durch die Bauern, die Handwerker, die Krämer und die Hausierer als auch der Handel in den Wirtshäusern und den Tavernen ist nicht nur der Handel vor der Bildung des Marktwesens, sondern auch der unentbehrliche Handel nach der Bildung des Marktwesens. Die Kilbi ist sowohl die Vorstufe des Jahrmarktes in den größeren Gemeinden als auch der Keim des Jahrmarktes in den kleineren Gemeinden.

2. 2. Das Marktwesen

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist im Kanton AR keine Bezeichnung einer Gemeinde als Stadt überliefert. Nur noch in den Gemeinden wie Herisau, Urnäsch, Gais und Heiden ist das Abhalten von Jahrmärkten, Wochenmärkten und Viehmärkten überliefert(68). Die öffentlichen Quellen und die Literaturen von der Appenzeller Geschichte geben fast keine Information darüber(69). Einige Literaturen der Heimatgeschichte belegen zwar das Marktwesen, aber dies ist nicht mit den Quellen in den Archiven bestätigt worden(70). In der Walser Chronik gibt es einige Informationen über die ländlichen Märkte vor dem 18. Jahrhundert(71). Die Heimat-

geschichte von Steinmann und Schläpfer betreffen die ländlichen Märkte laut den Quellen in den Archiven, aber das Marktwesen ist nicht ausführlich belegt worden(72).

Die ländlichen Märkte sollen deshalb ausführlich mit den Quellen in den Archiven bestätigt werden, um das Marktwesen zu belegen.

Seit 1722 ist der Appenzeller Kalender [A.K.] überliefert(73). Das Verzeichnis der Jahr- und Viehmärkte jedes Monates zeigt die ländlichen Märkte nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den Nachbarländern wie in Österreich und in Deutschland. Als die Quellen im Staatsarchiv des Kantons AR sind die Grossratsprotokolle [GRP](74) und das Verzeichnis im Jahre 1827 [V.H.N.](75) überliefert.

2. 2. 1. Die Entstehung und die Entwicklung der Märkte

2. 2. 1. 1. Hinterland

In Herisau ist der Wochenmarkt am Freitag schon seit 1533 überliefert (76). Im 18. Jahrhundert sind vier Jahrmärkte überliefert, aber einer oder zwei von diesen vier, die im 18. Jahrhundert sind, können schon im 16. oder 17. Jahrhundert gehalten werden (77).

In Schwellbrunn sind vier Jahrmärkte, d.h. im April, Oktober, Februar und August überliefert. Nach dem Grossen Rat von 1794 wurden zuerst zwei Jahrmärkte(78) und dann noch zwei Jahrmärkte genehmigt(79). Der erste Jahrmarkt wurde am 2. Mai 1794 gehalten(80). Zu diesem Jahrmarkt kamen so viele Besucher, dass noch zwei Jahrmärkte genehmigt wurden (81).

In Urnäsch sind drei Jahrmärkte, d.h. im August, April und November überliefert, aber diese Jahrmärkte wurden nicht durch den Grossen Rat genehmigt(82).

In Hundwil sind vier Jahrmärkte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

überliefert(83). Durch den Grossen Rat wurden die Jahrmärkte im April und im Oktober 1746(84) und die Jahrmärkte im September und im Februar 1797(85) genehmigt.

2. 2. 1. 2. Mittelland

In Teufen sind vier Jahrmärkte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts überliefert. Drei Jahrmärkte im April, Oktober, November 1728(86) und der Jahrmarkt im März 1822(87) wurden genehmigt. 1776 wurde die Verschiebung des Jahrmarktes vom April auf Dezember genehmigt(88). Der Wochenmarkt am Mittwoch wurde 1785 genehmigt(89).

In Gais sind die 2 Jahrmärkte im September und im November überliefert, aber diese können nicht mit den Quellen bestätigt werden(90). Die Jahrmärkte im März und im April wurden 1754 genehmigt(91).

In Speicher wurde der ungenehmigte Markt am Sonntag vor einem Tag des Wochenmarktes in Trogen am Montag gehalten. 1804 wurde der Jahrmarkt im September genehmigt(92).

In Trogen ist der Wochenmarkt am Montag seit 1667 überliefert(93). 1806 ist der Jahrmarkt im Mai überliefert, aber dieser Jahrmarkt ist nicht mit den GRP belegt worden(94).

2. 2. 1. 3. Vorderland

In Rehetobel wurden die Jahrmärkte im Mai und im September erst 1808 genehmigt(95).

In Heiden wurde der Wochenmarkt am Mittwoch 1684 genehmigt(96). Im 19. Jahrhundert wurde die Verschiebung des Markttagess auf Montag 1822 und von Montag auf Freitag 1823 genehmigt(97). Die Jahrmärkte im Frühling und im Herbst sind seit den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts überliefert(98).

Tobelmüli ist ein Weiler in der Gemeinde Wolfhalden(99). 1727 wurde die Marktordnung des Kaufhauses genehmigt(100). 1728 wurden 2 Jahrmärkte und der Wochenmarkt am Montag genehmigt(101). Das Kaufhaus, der Wochenmarkt und die Jahrmärkte in Tobelmüli sind schon seit 1727 mit der Stadt Rheineck in der Gemeinen Herrschaft Rheintal in Konflikt gekommen sind(102). Auf der Tagsatzung der Eidgenossenschaft klagte die Stadt Rheineck darüber, dass die Eröffnung des Kaufhauses im Weiler Hinterlochen große Verlust beibracht habe. Hinterlochen ist auch Weiler in der Gemeinde Wolfhalden(103). Da dies nicht mit den Quellen bestätigt wird, sollte die Eröffnung des Kaufhauses nicht in Hinterlochen, sondern in Tobelmüli belegt werden. Trotz der Klagen von Rheintal sind der Wochenmarkt und der Jahrmarkt in Tobelmüli immer noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts geblieben. Dies zeigt, dass die Eidgenossenschaft die Interessen des Landortes AR als ein Mitglied der 13 Orte respektierte.

Wie die Abb. 1 zeigt, sind die ländlichen Märkte in AR voneinander 2 oder 6 Km entfernt. Bei den Stadtorten wie in Zürich, Bern und Luzern sind es 4 oder 10 Km(104).

2. 2. 2. Die Struktur der ländlichen Märkten

2. 2. 2. 1. Der Marktplatz

Wenn der Jahrmarkt in einer Gemeinde genehmigt wurde, ist der Marktplatz noch nicht gebildet worden. Wie in Schwellbrunn, Speicher und Teufen, wurde der Markt immer noch auf dem Feld oder auf der Wiese gehalten(105).

Wie in Herisau und Schwellbrunn, gab es auch den Fall, wo der Markt nicht immer auf demselben Platz, sondern wechselhaft auf irgendeinem Platz gehalten wurde(106).

Es fiel der Gemeinde zur Last, immer den Marktplatz frei zu halten. Die Gemeinde wollte das Recht behalten, den Platz in der Gemeinde als Marktplatz zu nützen, und verkaufte dieses Recht den Privatleuten der Gemeinde, diesen Platz außer den Markttagen als Feld oder als Wiese zu nützen, um nachher das Eigentumsrecht einzukaufen(107).

Bei dem Gesuch um Genehmigung des Jahrmarktes schlug Schwellbrunn 1793 dem Grossen Rat die Bedingung vor, dem nachbaren Marktflecken, d.h. Herisau keinen Verlust beizubringen(108). Dies zeigt, dass fast alle ländlichen Märkte eigentlich Marktdörfer waren und erst nach der Bildung des Marktplatzes Marktflecken genannt wurden.

2. 2. 2. Der Markt als Wirtschaftsraum

Auf dem Markt stellten die Verkäufer ihre Waren auf die Bude oder auf den Verschlag, aber unter Umständen benützten einige Verkäufer gemeinsam die Bude oder den Verschlag(109).

Die Gemeinde trug die Kosten dafür, die Bude oder den Verschlag aufzustellen, und der Marktmeister der Gemeinde nahm den Marktzoll, d.h. die Umsatzsteuer ein(110). Die Gemeinde interessierte sich deshalb dafür, eigene Jahr- oder Viehmärkte zu halten.

Die Durchführung der Marktordnung zeigt die Herausbildung des Marktwesens. Die Gemeinde Schwellbrunn schlug 1793 als die Bedingung der Genehmigung des Jahrmarktes vor, die Marktordnung einzuführen(111).

Bis 1850 ist die Marktordnung der Gemeinde Herisau für die Jahre 1670, 1674, 1730, 1804, 1815, 1825, 1830 und 1850 überliefert(112). Die Marktordnungen in Tobelmüli und Teufen sind auch überliefert(113). Bis zum Jahr 1850 ist die Marktordnung in Herisau von 1850 die ausführlichste Marktordnung im Land AR(114).

Nach diesen Marktordnungen, wurden sowohl Lebensmittel wie Körner, Salze und Milchprodukte usw. als auch Materialien und Produkte der Handwerksgewerbe, vornehmlich der Textilgewerbe, auf dem Markt geführt. Es gibt fast keinen Unterschied zwischen den Handelswaren auf dem Jahrmarkt und auf dem Wochenmarkt. Wie der Jahrmarkt oft Viehmarkt genannt wurde, wurde Vieh wie Kühe, Schafe, Ziegen, Schweine usw. auf dem Jahrmarkt gehandelt.

Der Jahrmarkt wurde oft sowohl im Frühling als auch im Herbst, vornehmlich im April und Oktober gehalten. Wegen des Mangels an Futter im Winter sollten die Bauern ihr Vieh am Jahrmarkt im Herbst verkaufen und am Jahrmarkt im Frühling zurückkaufen(115). Die Kaufkraft der Bauern auf dem Jahrmarkt war deshalb größer als auf dem Wochenmarkt.

Wie die Marktordnungen in Teufen und in Herisau zeigen, ist der Marktzoll auf dem Jahrmarkt zweimal größer als auf dem Wochenmarkt. Auf den Jahrmarkt kommen mehr Leute als auf den Wochenmarkt. Für die Bauern und die Gemeinde war der Jahrmarkt wichtiger als der Wochenmarkt. Wie schon erwähnt wurde, besuchten die Bauern, die Handwerker, die Krämer usw. die Jahrmärkte sowohl im Land AR als auch in den Nachbarländern. Den Marktraum jedes Markortes im 18. Jahrhundert in AR kann man nicht mit den Quellen bestätigen. Die einzige Quelle zu dem Marktraum betrifft den Jahrmarkt der Gemeinde Rehetobel im 19. Jahrhundert(116).

Die Verkäufer kamen zum Jahrmarkt in Rehetobel und verkauften die Waren an der Bude. Die kamen aus den Weilern in der Nähe der Gemeinde Rehetobel oder der Gemeinden in AR, den Städten wie der Stadt St. Gallen und den ländlichen Gemeinden in den Nachbarländern.

Auch die Verkäufer kamen sowohl aus den Städten in der Eidgenossenschaft wie Schaffhausen, Elgg und Tablat in Zürich, Marbach in

Luzern, Unterseen in Bern, St. George in Waadt, als auch aus Bayern und Württemberg in Deutschland und aus Feldkirch in Westösterreich.

Wenn auch bei dem Fall der kleinen Gemeinde wie Rehetobel war der Markttraum der ländlichen Märkten so weit, dass die Gemeinden daran interessiert waren, den Jahrmarkt in der Gemeinde zu halten und den Marktzoll als Einkommensquelle zu erwerben. Den Marktzoll nahm der Marktmeister jeder Gemeinde ein. Damit wurde der Marktmeister beauftragt nicht nur in den größeren Gemeinden wie in Herisau und Teufen, sondern auch in den kleineren Gemeinden wie in Rehetobel und Schwellbrunn(117).

Die Regel zum Abhalten des Marktes sind aber in Teufen und hauptsächlich in Herisau überliefert, aber nicht in Tobelmüli. Der Marktmeister regelte das Halten des Marktes sowohl zeitlich als auch räumlich nach den Warenarten. Der Marktaufseher und der Wagmeister kontrollierten die Waren nach dem Maß, dem Gewicht und der Qualität.

2. 2. 2. 3. Der Markt als Festraum

Für eine Gemeinde war es nicht nur von wirtschaftlicher, sondern auch von sozialer Bedeutung, den Markt zu halten.

Im 17. Jahrhundert gibt es viele Mandate zu dem Verbot, im Gesellschaftsanzug am Markttag zu kommen(118). Und in Hundwil wurden die Frauen dafür bestraft, einen farbigen Rock zu tragen(119). Dies zeigt, dass die Männer und die Frauen auf irgendeinem Platz im Dorf am Markttag tanzten.

Der Markt als ein großer Festraum gab den Leuten in einer Gemeinde die große Möglichkeit, vor oder nach dem Markt in den Wirtshäusern oder den Schenken in der Gemeinde zusammenzutreffen. Die Mandate im 17. und 18. Jahrhundert verboten den Leuten, vornehmlich den Fremden wie

den Bettlern und den wandernden Völkern, in den Wirtshäusern und in den Schenken, vornehmlich am Markttag oder vor und nach dem Markttag, zu übernachten(120).

Am Markttag kamen deshalb so viele Leute hin und her, dass Gewalttätigkeiten geschahen(121). Um die Leute vor dem Gewaltakt zu schützen und die Fremden zu kontrollieren wurden die Bewachung am Markttag und die Runde in der Nacht des Markttag durchgeföhrt. 1728 verpflichtete der Grosse Rat bei der Genehmigung des Jahrmarktes in Teufen die Gemeinde Teufen als Bedingung, die Bewachungsrunde in 2 oder 3 Nächten zu machen(122).

2. 2. 3. Die soziale Schicht im 18. Jahrhundert im Landort AR

2. 2. 3. 1. Die Landwirtschaft und die Bauern

Eigentlich besteht das Land Appenzell aus dem Land IR und dem Land AR. Geographisch ist das Land IR ein offener Kessel. Das Land AR besteht aus Hügeln durchzogen von tiefen Gräben(123). Während das Land IR schon im 9. Jahrhundert urbar gemacht wurde, wurde das Land AR bis ins 12. Jahrhundert hauptsächlich im Hinterland, ab dem 12. Jahrhundert auch im Mittelland und ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts weiter auch im Vorderland urbar gemacht(124). Im allgemeinen waren die Niederlassungen im Land AR Streusiedlungen, die aus Einzelhöfen und Weilern bestanden(125).

Am Anfang der Frühneuzeit wurde die Landwirtschaft als die Egerterwirtschaft betrieben. Als Ackerland wurden Körner 2 oder 3 Jahre angebaut und dann 6 oder 8 Jahre als Wiese und Weide wurden Viehzucht und Molkerei getrieben(126). Ei, Kuh, Schwein, Schaf, Hahn, Käse, Molke, Milch und Butter wurden als Hauptabgabe durch das Kloster St. Gallen im 14. Jahrhundert eingenommen(127). Dies zeigt, dass die Land-

wirtschaftskultur im Land AR spätestens am Ende des Mittelalters in die Landwirtschaftskultur mit vornehmlich Viehzucht und Molkerei umgewandelt wurde(128).

Diese Umwandlung der Landwirtschaftskultur ermöglichten die folgenden Situationen.

Erstens. In den Nachbarländern nahm die Nachfrage nach den Produkten der Viehzucht und der Molkerei zu. Zweitens. Wegen der klimatischen Verhältnissen in den Hügel- oder Berggebieten waren die Viehzucht und die Graswirtschaft günstiger als der Ackerbau. Drittens. Zu der Umwandlung auf Viehzucht und Molkerei trug die politische Emanzipation der Abtei St. Gallen bei(129). Seit dem 17. Jahrhundert konnten die Körner aus Nachbarländern, vornehmlich aus Schwaben, günstig importiert werden. Die Landwirtschaft wurde weiter auf Viehzucht und Molkerei ausgerichtet(130).

Deshalb wurde der Markt wie der Viehmarkt, der Jahrmarkt und der Wochenmarkt als der konstante Handlungsort für Korn und Milchprodukte ab dem 17. Jahrhundert nötig(131).

2. 2. 3. 2. Das Handwerk und die Handwerker

Nach den Handels- und Gewerbepatenten am Ende des 18. Jahrhunderts und am Anfang des 19. Jahrhunderts wurden nicht nur die Gewerbe der Lebensmittel, wie Metzger und Bäcker, sowie Schuhmacher usw. sondern auch andere verschiedene Gewerbe getrieben(132).

Die Müller hielten meistens zugleich die Bäckerei. Auch die Bauern brachten Korn zu den Müllern um mahlen zu lassen, damit sie selber Brot backen konnten. Als Nebengewerbe produzierten die Müller Papier, Pulver und zugesägtes Bauholz(133).

In den Handels- und Gewerbepatenten sind keine Bauern überliefert.

Fast alle Leute im Land waren Bauern. Die Gewerbe wurden im Zentrum der Gemeinde getrieben. Deswegen war die Kaufkraft der Bauern groß. Das kommt aus dem Verkauf sowohl des Viehs und der Molkereiprodukte als auch der Garne und der Tücher(134).

Schon im Mittelalter wurden Leine auf dem Land um die Stadt St. Gallen angebaut, um sie für den Eigenbedarf der Bauern zu weben. Seit dem Ausgang des Mittelalters, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, produzierten die Bauern als Nebengewerbe Leingarne und Leintücher. Im Landort AR, wo die Landwirtschaftskultur spätestens am Ende des Mittelalters vornehmlich auf die Viehzucht und die Molkerei umgewandelt wurde, war die Entwicklung der Leinengewerbe vorwiegend. Seit dem 18. Jahrhundert entwickelten sich die Barchentgewerbe und danach seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Baumwollgewerbe stark. Fast alle Bauern auf dem Land verdienten sich ihren Lebensunterhalt hauptsächlich mit dem Spinnen, dem Weben oder dem Stricken(135).

Eigentlich wurden die Garne als Nebengewerbe von den Bauern produziert. Die Bauern bauten die Leine an, um Leinengarn zu produzieren. Die Baumwolle wurde von den großen Kaufleuten importiert aus Levant und Westindien, um sie von den Bauern zu Baumwolle spinnen zu lassen. In den Handels- und Gewerbepatenten wurden die Fabrikanten aufgeführt. Wie Tanner schon gezeigt hat, gab es viele Typen von Fabrikanten. Es gab sogar die Fabrikanten, die sich fast gleich wie Weber mit dem Weben beschäftigten(136). Tanner hat aber nicht ausführlich diese Tatsache mit den Quellen bestätigt.

Tabelle 1-1 und Tabelle 1-2 zeigt sowohl die Weber, mit denen die Fabrikanten darüber Vertrag, für sie zu weben, geschlossen haben, als auch die Arbeitskräfte bei den Fabrikanten(137).

Nach der Tabelle 1-2 arbeiteten durchschnittlich für einen Fabrikanten

weniger als 3 Weber. Während die Fabrikanten, für die weniger als 4 Weber arbeiteten, etwa 80 Prozent der gesamten Fabrikanten ausmachen, beträgt der Anteil der Fabrikanten, für die mehr als 20 Weber arbeiteten, weniger als 2 Prozent. Dies zeigt, dass die Fabrikanten im AR sich mit den kleinsten Betrieben beschäftigten(138).

Aber mit dem Durchschnitt kann das tatsächliche Wesen des Betriebes bei den Fabrikanten nicht widerspiegelt werden. Zwar macht die Zahl der Fabrikanten, für die mehr als 20 Weber arbeiteten, weniger als 2 Prozent aus, aber der Anteil der Weber an der Gesamtzahl der Weber betrug mehr als 15 Prozent und der Anteil der Arbeiter an der Gesamtzahl mehr als 7 Prozent. Dies zeigt, dass die Produktionskräfte für wenige Fabrikanten arbeiteten und es große Unterschied zwischen den Fabrikanten gab.

Nach der Tabelle 1-2 beschäftigten sich die Fabrikanten nicht nur in den größeren Gemeinden, wie in Herisau, Urnäsch, Hundwil, Teufen, Trogen usw., sondern auch in den kleineren Gemeinden, wie in Schwellbrunn, Speicher, Rehetobel usw(139).

Der Aufschwung der Weberei im Land AR wirkte sich auf das Veredelungsgewerbe, wie Bleichen, Färbereien und Appreturen aus(140).

2. 2. 3. 3. Der Handel und die Handelsleute

Nach den Handels- und Gewerbepatenten wurde der Handel mit den Lebensmitteln, den Molkereiprodukten und dem Wein von den Hausierern oder im Laden im Zentrum der Gemeinde getrieben.

Bei dem Leinwandgewerbe bauten die Bauern die Leinen an, um sie den Spinnern zu verkaufen oder um sich selbst die Leinengarne zu spinnen. Der Weber kaufte das Garn auf dem Markt ein, um es zu weben. Auch die Fabrikanten oder die Garnhändler kauften das Garn auf den

Markt ein, um es den Webern zu verkaufen. Die Fabrikanten oder die Garnhändler kauften die Tücher von den Webern, um die Tücher zu veredeln. Die Großkaufleute kauften diese Tücher von den Fabrikanten, um sie selber zu exportieren.

Aber bei dem Baumwollgewerbe veränderte sich die Situation stark. Die Großkaufleute importierten die Baumwolle, um sie von den Spinnern auf dem Land spinnen zu lassen. Auch die Fabrikanten kauften die Baumwolle von den Großkaufleuten, um sie von den Spinnern spinnen zu lassen. Die Baumwollgarne von den Spinnern ließen die Großkaufleute oder die Fabrikanten von den Webern auf dem Land weben. Die Fabrikanten kauften die Tücher von den Webern, um die Tücher zu veredeln. Die Großkaufleute kauften diese Tücher von den Fabrikanten, um sie selber zu exportieren(141).

An der Spitze der Handelstätigkeit sowohl bei dem Leinwandgewerbe und als auch bei dem Baumwollgewerbe standen die Großkaufleute. Sie waren die größeren und reicheren Familien in den größeren Gemeinden wie Herisau, Trogen und Heiden. So viele Landeshauptleute kamen aus diesen größeren Familien(142). Von 1597 bis 1799 kamen die Landeshauptleute aus den Gemeinden Herisau, Schwellbrunn, Urnäsch, Gais, Teufen, Speicher, Trogen und Heiden. Vornehmlich waren 3 Personen aus der Familie Wetter in Heiden insgesamt 38 Jahre Landeshauptleute und 4 Personen aus der Familie Zellweger in Trogen insgesamt 34 Jahre amtlich tätig(143).

2. 3. Das Marktwesen und die ländliche Gesellschaft

2. 3. 1. Der Marktkonflikt zwischen dem Land AR und dessen Nachbarländern

Der Handel außerhalb des Marktes wurde zum Marktwesen umorgan-

isiert. Das Marktwesen schränkte zwar die Freiheit des Handels ein, aber die Gelegenheit des Ein- und Verkaufes wurde vergrößert. Die Umorganisation des Handels außerhalb des Marktes stellte deshalb keinen Konflikt der Interessen zwischen den Sozialklassen oder den Gemeinden auf dem Land. Aber für die Händler und die Hausierer sowohl aus anderen Orten in der Eidgenossenschaft als auch aus dem Ausland war das Marktwesen von keinem Vorteil.

Wie schon erwähnt, wurde der Markt in Tobelmüli in Konkurrenz gegen den Markt in Rheineck in der Gemeinschaft Rheintal gehalten. Der Jahrmarkt in Gais wurde an dem Tag vor den Markttagen in der Stadt Altstätten in der Abtei St. Gallen und im Flecken Appenzell in AI abgehalten.

2.3.2. Der Markttermin

Bei den größeren Gemeinden wurde der alte Markt, der schon vor der Entstehung des Marktwesens überliefert ist, nachgenehmigt. Der neue Markt wurde sofort nach dem Ersuchen der Genehmigung genehmigt. Die Märkte wurden vornehmlich im Frühling oder im Herbst gehalten, damit diese Gemeinde einen großen Vorteil aus den Marktzöllen ziehen konnte. Bei den mittleren und kleineren Gemeinden wurde der Markt nicht sofort nach dem Ersuchen der Genehmigung genehmigt. Und die Genehmigung wurde von irgend einer Bedingung abhängig gemacht. Die Märkte wurden außer Frühling oder Herbst gehalten. Die größeren Gemeinden wurden somit gegenüber den mittleren und kleinen bevorzugt.

Insgesamt wurden die Markttermine im Land AR nicht gegeneinander in Konkurrenz gestellt. Der Markttermin einer Gemeinde wurde nicht an gleichen Wochentagen oder einen Tag davor oder danach wie der Termin der Nachbargemeinden festgesetzt, sondern es wurde von dem Markttermin der Nachbargemeinden Abstand gehalten. Und die Markttermine des

Jahrmarktes und des Wochenmarktes in den größeren Gemeinden fielen fast auf den gleichen Wochentag.

2. 3. 3. Die soziale Schicht und das Marktwesen.

Im Hinterland sind die Märkte in Herisau, Urnäsch und Hundwil schon vor dem 17. Jahrhundert überliefert und sie wurden im 18. Jahrhundert nachgenehmigt oder neu genehmigt. In Schwellbrunn wurde der Markt erst am Ende des 18. Jahrhunderts genehmigt. Die Prozentzahl der Textilgewerbe in Schwellbrunn ist höher als in Urnäsch und in Hundwil.

Im Mittelland sind sowohl der Wochenmarkt in Trogen als auch der Jahrmarkt in Gais schon vor dem 17. Jh. überliefert. Die Jahrmärkte in Teufen und in Gais wurden im 18. Jahrhundert und der Jahrmarkt in Speicher wurde im 19. Jahrhundert genehmigt. Der Prozentanteil der Textilgewerbe in Teufen, Gais und Speicher war höher als in Trogen, wo viele große Kaufleute die Handelstätigkeit trieben. Die Kilbi in Bühler wurde erst 1777 genehmigt. Der Prozentanteil der Textilgewerbe in Bühler war am zweithöchsten im Mittelland.

Im Vorderland ist der Wochenmarkt in Heiden schon vor dem 17. Jh. überliefert. Der Jahrmarkt in Rehetobel wurde erst im 19. Jahrhundert genehmigt. Der Prozentanteil der Textilgewerbe in Rehetobel war höher als in Heiden, wo die Zahl der in allen berufenütigen Leute am höchsten im Vorderland war.

Dies zeigt, dass den Gemeinden, egal ob groß oder klein, wo der Prozentanteil der Textilgewerbe oder des Textilhandels relativ hoch war, der Jahrmarkt, der Wochenmarkt und die Kilbi genehmigt wurden.

Tabelle 3 zeigt, dass sowohl die Mitglieder des Grossen Rates und des Kleinen Rates als auch die Landesbeamten aus den Gemeinden herkamen, wo der Anteil der Berufe vornehmlich aus dem Textilgewerbe oder dem

Textilhandel relativ hoch war.

Im Land AR stand die Rechtsfähigkeit bei der Landsgemeinde. Die größeren Gemeinden und die großen Kaufleute konnten deshalb nicht so einfach, anders als in den Stadtorten wie in Zürich, Bern usw., ihre Interessen im Marktwesen durchsetzen. Andererseits auch aus einigen mittleren und kleinen Gemeinden, wo der Prozentanteil der Textilgewerbe oder des Textilhandels hoch war, kamen die Mitglieder des Grossen Rates und des Kleinen Rates her. Deswegen konnten diese mittleren und kleinen Gemeinden ihre Interessen im Marktwesen durchsetzen. Andere mittlere und kleinen Gemeinden und die Bauern vertraten ihre Interessen im Marktwesen nicht.

Zusammenfassung

Erstens. Der Handel außerhalb des Marktes, d.h. der Handel durch Hausierer und Krämer, der Handel in den Tavernen und den Wirtshäusern, die Kilbi sind sowohl der Handel vor der Bildung des Marktwesen als auch der unentbehrliche Handel nach der Bildung des Marktwesens.

Zweitens. Zusammenhang zwischen den ländlichen Märkten und den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz. Vergleich des Falles des Stadtortes Bern und des Falles des Landortes AR.

1. Die Termine der ländlichen Märkte.

Im Stadtort Bern wurden viele ländliche Märkte schon bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts gebildet, ratifiziert oder neu genehmigt. Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde kein Markt mehr gebildet. Zwar besteht diese Tendenz auch in den anderen Stadtorten, wie in Zürich und in Luzern usw., aber sie ist markant vor allem in Bern.

Im Landort AR waren die Märkte vor dem 17. Jahrhundert in den

größerer Gemeinden gebildet worden. Im 18. Jahrhundert wurden diese Märkte ratifiziert. In den kleinen Gemeinden wurden die Märkte erst im 18. Jahrhundert gebildet. Einige Märkte davon wurden sogar erst im 19. Jahrhundert genehmigt.

2. Die Interessen der Gemeinde auf dem Marktwesen der ländlichen Märkte.

Im Stadtort Bern klagten die kleinen Städte und die bestehenden ländlichen Marktorte gegen die Erteilung der Genehmigung des Jahrmarktes in den kleineren Gemeinden. Der Antrag auf die Genehmigung des Jahrmarktes in diesen Gemeinden wurde deshalb abgelehnt. Das Interesse der kleinen Städte und der bestehenden ländlichen Marktorte wurde dem Interesse der kleineren Gemeinden vorgezogen.

Im Landort AR wurde die Genehmigung zwar nicht sofort erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht, aber der Antrag wurde letztlich genehmigt. Der Grosse Rat beseitigte die Interessenkonflikte zu den Markttagen wenn möglich. Dies widerspiegelte die Interessen der Gemeinden auf dem Land. Anders als im Stadtort Bern, wo die Herrschaftsstruktur auf den Patriziaten basierte, basierte die Herrschaftsstruktur im Land AR auf den Landsgemeinden.

3. Die Machtstruktur des Stadt- und Landortes.

Im Stadtort Bern. Der Grosse Rat als das gesetzgebende Organ auf Grund der Patriziate vermittelte zwischen den Interessen des kleinen Rates als Verwaltungsorgan und den Interessen der Gemeinden und der Nachbargemeinden und regulierte. Im Stadtort Bern, wo zwar die oligarchische Herrschaft beibehalten wurde, gab es aber von der Hauptstadt Bern keine einseitige Herrschaftsstruktur, was die Marktordnung betraf.

Im Landort Appenzell AR. Zwar widerspiegelten die Interessen des Grossen Rates nicht einheitlich die Interessen der großen Kaufleute und

der größeren Gemeinden, aber sie widerspiegeln die Interessen der mittleren und kleineren Gemeinden, wo die Fabrikanten und die Textilhändler viel Einfluss hatten, wenigstens auf das Marktwesen. Die Interessen der Bauern, die das Hauptglied der Landsgemeinden in der Bauernrepublik AR bilden, wurden nicht immer genug widerspiegelt.

Drittens.

Als ein Mitglied der Eidgenossenschaft verhalten sich der Stadtort Bern und der Landort AR zu dem Wesen der ländlichen Märkten wie folgt:

Im Stadtort Bern. Der Stadt Wiedlisbach, wo die Bauern während des schweizerischen Bauernkriegs gegen das Regiment der Eidgenossenschaft aufbegehrten, wurde zwar genehmigt die Jahr- und Wochenmärkte beizubehalten, aber das Stadtrecht wurde ihr nach dem schweizerischen Bauernkrieg von 1653 entzogen.

Im Landort AR. Die Stadt Rheineck in der Gemeinen Herrschaft Rheintal klagte über die Jahrmärkte und die Wochenmärkte in Tobelmüli, aber die Eidgenossenschaft setzte sich nicht für die Interessen der Stadt Rheineck, sondern für die Interessen des Landortes AR ein.

【 Abbildung und Tabellen 】

Abb. 1 Die Markttorte im Landort AR und in den Nachbarländern bis zum 1850

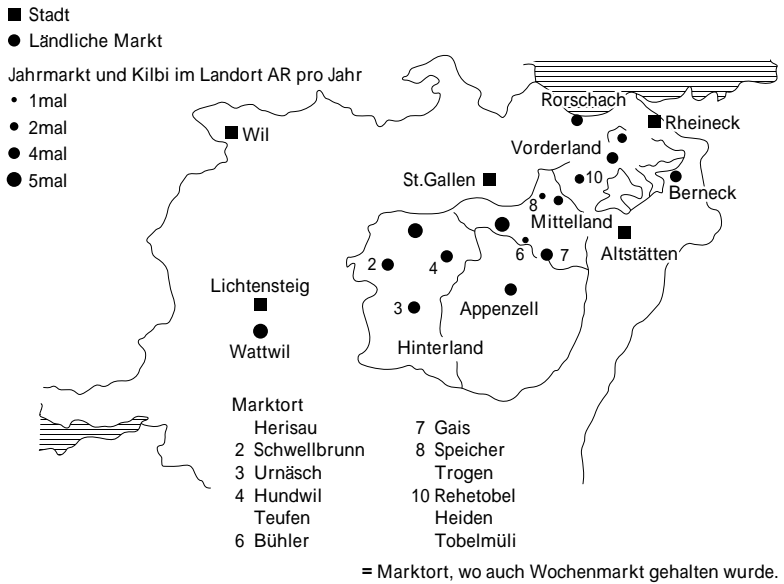


Tabelle 1-1 Die Fabrikante, die Weber und die Arbeiter in jeder Gemeinde des

Schicht	Hinterland								
	Herisau			Schwellbrunn			Waldstatt		
	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter
Gesamtzahl	169	573	1418	24	67	187	11	63	118
Unerwähnt	72	0	360	6	0	30	1	0	5
Familienbetrieb	12	0	60	0	0	0	0	0	0
1-2 Weber	18	34	124	6	8	38	0	0	0
3-4 Weber	20	73	173	9	29	74	4	16	36
5-6 Weber	20	114	214	0	0	0	2	11	21
7-9 Weber	7	57	92	1	8	13	2	16	26
10-19 Weber	15	175	250	2	22	32	2	20	30
20-29 Weber	3	60	75	0	0	0	0	0	0
mehr als 30 Weber	2	60	70	0	0	0	0	0	0

Schicht	Mittelland								
	Teufen			Bühler			Gais		
	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter
Gesamtzahl	60	70	370	20	179	279	36	329	509
Unerwähnt	35	0	175	0	0	0	5	0	25
Familienbetrieb	0	0	0	1	0	5	0	0	0
1-2 Weber	13	13	78	3	6	21	0	0	0
3-4 Weber	9	27	72	6	20	50	3	12	27
5-6 Weber	0	0	0	1	5	10	5	29	54
7-9 Weber	0	0	0	4	33	53	8	66	106
10-19 Weber	3	30	45	2	25	35	13	182	247
20-29 Weber	0	0	0	0	0	0	2	40	50
mehr als 30 Weber	0	0	0	3	90	105	0	0	0

Schicht	Vorderland								
	Heiden			Lutzenberg			Wolfhalden		
	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter
Gesamtzahl	21	15	120	4	6	26	11	31	86
Unerwähnt	13	0	65	2	0	10	0	0	0
Familienbetrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1-2 Weber	8	15	55	0	0	0	7	14	49
3-4 Weber	0	0	0	2	6	16	3	9	24
5-6 Weber	0	0	0	0	0	0	1	0	5
7-9 Weber	0	0	0	0	0	0	0	8	8
10-19 Weber	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20-29 Weber	0	0	0	0	0	0	0	0	0
mehr als 30 Weber	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Landortes AR

Hinterland											
Schönengrund			Urnäsch			Hundwil			Stein		
Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter
4	25	45	7	0	35	13	71	136	11	68	123
0	0	0	7	0	35	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4	19
1	3	8	0	0	0	7	27	62	3	11	26
2	12	22	0	0	0	4	24	44	1	6	11
0	0	0	0	0	0	1	8	13	2	16	26
1	10	15	0	0	0	1	12	17	1	11	16
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	20	25
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Mittelland						Vorderland					
Speicher			Trogen			Rehetobel			Wald		
Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter
94	0	470	34	0	170	27	150	285	20	0	100
72	0	360	34	0	170	2	0	10	20	0	100
22	0	110	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	5	9	34	0	0	0
0	0	0	0	0	0	5	17	42	0	0	0
0	0	0	0	0	0	10	58	108	0	0	0
0	0	0	0	0	0	1	8	13	0	0	0
0	0	0	0	0	0	4	58	78	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Vorderland					
Walzenhausen			Reute		
Fabrikant	Weber	Arbeiter	Fabrikant	Weber	Arbeiter
3	0	15	5	3	28
3	0	15	4	0	20
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	3	8
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0

Bemerkung 1: Wenn die genaue Zahl der Weber nicht erwähnt wird, wird die Schichtung mit der Mittelwert oder mit 1-2 Weber zu „wenig“ oder mit 3-4 Weber zu „einige“ gestellt.

Bemerkung 2: Als die Gesamtzahl der Personen und des Haushaltes jeweils 37,652 und 5,567 sind, wird die Zahl der Arbeiter pro Haushalt ausgenommen dem Fabrikant durchschnittlich 5 gestellt.

Quelle: StA AR, HA, 14.5, Verzeichnis der Handels- und Gewerbepatenten. Über die Zahl der Einwohner und der Haushalte, StA St. Gallen, Helvetisches Archiv, R 105 8/9/10.

Table 1-2 Die Fabrikante, die Weber und die Arbeiter im Landort AR

Schicht	Fabrikant	Anteil (%)	Kumulation (%)	Weber	Anteil (%)	Kumulation (%)	Arbeiter	Anteil (%)	Kumulation (%)
Gesamtzahl	574	100		1650	100		4520	100	
Unerwähnt	276	48.08	48.08	0	0	100	1380	30.53	100
Familienbetrieb	35	6.1	54.18	0	0	100	175	3.87	69.47
1-2 Weber	63	10.98	65.16	103	6.24	100	418	9.25	65.6
3-4 Weber	73	12.72	77.87	253	15.33	93.76	618	13.67	56.35
5-6 Weber	46	8.01	85.89	259	15.7	78.42	489	10.82	42.68
7-9 Weber	26	4.53	90.42	220	13.33	62.73	350	7.74	31.86
10-19 Weber	44	7.67	98.08	545	33.03	49.39	765	16.92	24.12
20-29 Weber	6	1.05	99.13	120	7.27	16.36	150	3.32	7.19
mehr als 30 Weber	5	0.87	100	150	9.09	9.09	175	3.87	3.87

Bemerkung 1: Wenn die genaue Zahl der Weber nicht erwähnt wird, wurde die Schichtung mit der Mittelwert oder mit 1-2 Weber zu „wenig“ oder mit 3-4 Weber zu „einige“ gestellt.

Bemerkung 2: Als die Gesamtzahl der Personen und des Haushaltes jeweils 37,652 und 5,567 sind, wurde die Zahl der Arbeiter pro Haushalt ausgenommen dem Fabrikant durchschnittlich 5 gestellt.

Quelle: StA AR, HA, 1.4.5, Verzeichnis der Handels- und Gewerbetreibenden. Über die Zahl der Einwohner und der Haushalte, StA St. Gallen, Helvetisches Archiv, R 105 8/9/10.

Tabelle 2 Das Prozentanteil des Gewerbes in jeder Gemeinde

	Land	Hinterland						
		Herisau	Schwellbrunn	Waldstatt	Schönengrund	Urnäsch	Hundwil	Stein
Gesamtzahl des Einwohners	37652	6000	2250	992	590	2627	1735	1740
Gesamtzahl des Haushaltes	5567	772	316	136	104	415	270	278
Zahl des gewerbsmäßigen Haushaltes	1366	445	70	28	23	61	40	58
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	24.54	57.64	22.15	20.59	22.12	14.70	14.81	20.86
Gesamtzahl des Gewerbes in jedem Haushalt	1534	485	75	32	28	63	45	66
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	27.56	62.82	23.73	23.53	26.92	15.18	16.67	23.74
Gesamtzahl des Textilgewerbes in jedem Haushalt	737	243	29	11	5	12	13	11
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	13.24	31.48	9.18	8.09	4.81	2.89	4.81	3.96
Gesamtzahl des Handelgewerbes in jedem Haushalt	330	87	18	7	11	21	14	38
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	5.93	11.27	5.70	5.15	10.58	5.06	5.19	13.67
Gesamtzahl des Produktionsgewerbes abgesehen vom Textilgewerb in jedem Haushalt	430	140	27	13	12	30	18	16
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	7.72	18.13	8.54	9.56	11.54	7.23	6.67	5.76
Gesamtzahl des anderen Gewerbe in jedem Haushalt	26	15	1	1	0	0	0	1
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	0.47	1.94	0.32	0.74	0.00	0.00	0.00	0.36

	Mittelland				
	Teufen	Bühler	Gais	Speicher	Trogen
Gesamtzahl des Einwohners	3778	935	2475	2150	2260
Gesamtzahl des Haushaltes	528	148	386	332	332
Zahl des gewerbsmäßigen Haushaltes	122	32	68	140	70
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	23.11	21.62	17.62	42.17	21.08
Gesamtzahl des Gewerbes in jedem Haushalt	141	32	84	146	81
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	26.70	21.62	21.76	43.98	24.40
Gesamtzahl des Textilgewerbes in jedem Haushalt	92	21	47	100	49
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	17.42	14.19	12.18	30.12	14.76
Gesamtzahl des Handelgewerbes in jedem Haushalt	21	8	15	25	11
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	3.98	5.41	3.89	7.53	3.31
Gesamtzahl des Produktionsgewerbes abgesehen vom Textilgewerb in jedem Haushalt	28	3	22	18	19
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	5.30	2.03	5.70	5.42	5.72
Gesamtzahl des anderen Gewerbe in jedem Haushalt	0	0	0	3	2
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	0.00	0.00	0.00	0.90	0.60

	Vorderland							
	Reheto- bel	Wald	Grub	Heiden	Lutzen- berg	Wolfthal- den	Walzen- hausen	Reute
Gesamtzahl des Einwohners	1734	1418	800	1725	774	1912	1237	520
Gesamtzahl des Haushaltes	258	206	125	286	111	251	219	94
Zahl des gewerbsmäßigen Haushaltes	42	32	12	58	16	33	7	9
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	16.28	15.53	9.60	20.28	14.41	13.15	3.20	9.57
Gesamtzahl des Gewerbes in jedem Haushalt	54	35	13	75	19	41	8	11
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	20.93	16.99	10.40	26.22	17.12	16.33	3.65	11.70
Gesamtzahl des Textilgewerbes in jedem Haushalt	31	22	5	26	7	15	3	6
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	12.02	10.68	4.00	9.09	6.31	5.98	1.37	6.38
Gesamtzahl des Handelgewerbes in jedem Haushalt	8	3	4	22	4	10	1	2
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	3.10	1.46	3.20	7.69	3.60	3.98	0.46	2.13
Gesamtzahl des Produktionsgewerbes abgesehen vom Textilgewerb in jedem Haushalt	15	10	4	24	8	16	4	3
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	5.81	4.85	3.20	8.39	7.21	6.37	1.83	3.19
Gesamtzahl des anderen Gewerbe in jedem Haushalt	0	0	0	3	0	0	0	0
Prozentanteil in der Gemeinde (%)	0.00	0.00	0.00	1.05	0.00	0.00	0.00	0.00

Bemerkung: Es gibt die Haushalte, die sich mit einigen Gewerbe beschäftigen. Die Gesamtzahl des Gewerbes wurde deshalb nach dem Zahl jedes Gewerbes des Haushaltes gerechnet.

Quelle: StA AR, HA, 14.5, Verzeichnis der Handels- und Gewerbeatenten. Über die Zahl der Einwohner und der Haushalte, StA St. Gallen, Helvetisches Archiv, R105 8/9/10.

Table 3 Die Mitglieder des Grossen Rates und des Kleinen Rates und die Landesbeamten im Land AR

	Gemeinde	Zeitraum	Gesamtzahl der Mitglieder	Gesamtzahl des Gewerbes	Textilgewerbe	Handels-gewerbe	Produktions-gewerbe	Andere Gewerbe	Unbestimmt
Hinterland	Herisau	1764-1796	49	23	15	5	2	1	28
	Schwellbrunn	1780-1796	25	11	7	3	1	0	15
	Waldstatt	1788-1796	15	3	2	1	0	0	12
	Schönengrund	1782-1796	16	3	0	1	2	0	14
	Urnäsch	1772-1796	37	6	3	2	1	0	31
	Hundwil	1752-1795	47	12	6	2	4	0	36
	Stein	1755-1796	43	12	4	6	1	1	31
	Teufen	1772-1795	32	16	11	2	2	1	17
	Bühler	1764-1790	13	8	4	3	1	0	7
Mittelland	Gais	1766-1794	24	16	15	1	0	0	12
	Trogen	1794	2	3	2	1	0	0	0
	Speicher	1767-1795	23	14	14	0	0	0	9
	Rehetobel	1781-1796	18	12	10	0	2	0	7
	Wald	1782-1795	15	8	6	0	2	0	8
	Grub	1782-1796	16	2	1	1	0	0	14
Vorderland	Heiden	1779-1795	18	12	6	2	3	1	8
	Lutzenberg, Thal	1771-1796	13	5	4	1	0	0	9
	Wolfhalden	1773-1796	23	9	5	4	0	0	14
	Walzenhausen	1772-1794	20	4	3	1	0	0	16
	Reute	1767-1794	16	5	4	0	1	0	11

Bemerkung: Es gibt die Mitglieder, die sich mit einigen Gewerbe beschäftigen. Die Zahl des Gewerbes wurde deshalb nach dem Zahl jedes Gewerbes der Mitglieder gerechnet.

Quelle: StA AR, HA, 14.5, Verzeichnis der Handels- und Gewerbetrenten; KtB Trogen, A.K., 1770, 1797.

【Anmerkungen】

*Eigentlich wurde dieser Text als Zusammenfassung der Dissertation von dem Verfasser, *Die ländlichen Märkte und der Staat in der frühneuzeitlichen Schweiz*, Osaka 2002 (in Japanisch), geplant. Das Inhaltsverzeichnis dieser Dissertaion steht wie folgt.

0. Einleitung

0. 1. Die Aspekte und die Methode

0. 2. Der Forschungsstand

0. 3. Die Fragestellung

1. Teil Die Städte und die ländlichen Märkte

- Die Städte und die ländlichen Märkte im Stadtort Bern im Zeitalter des Ancien régime -

1. 1. Von der Stadt zu dem Markt

- Die Zerstörung der Stadt Wiedlisbach im schweizerischen Bauernkrieg von 1653 -

1. 1. 1. Das Städtchen Wiedlisbach

1. 1. 2. Die physikalische Zerstörung des Städtchen Wiedlisbach

1. 1. 3. Die rechtliche Zerstörung des Städtchen Wiedlisbach

1. 2. Die mittelalterlichen Städte und die ländlichen Märkte

- Das Städtchen, der Marktflecken und die Marktdörfer in Emmental im Zeitalter des Ancien régime -

1. 2. 1. Das Städtchen Huttwil

1. 2. 2. Der Marktflecken Langnau

1. 2. 3. Die Marktdörfer Signau und Schangnau

1. 3. Die Genehmigung der ländlichen Märkte

- Das Marktdorf Sumiswald im Stadtort Bern im 18. Jahrhundert -

1. 3. 1. Der Marktort ohne Genehmigung

1. 3. 2. Die neue Marktordnung und die alte Marktordnung

1. 3. 3. Das Festlegen der Marktordnung durch die Stadt Bern

Fazit

2. Teil Die ländlichen Märkte und der Landort

- Der Marktflecken und die Marktdörfer im Landort Appenzell Ausserrhoden im 18. Jahrhundert -

2. 1. Der Handel außerhalb des Marktes

2. 1. 1. Der Handel von den Bauern, den Handwerkern, den Hausierern und den Krämern

2. 1. 2. Der Handel in den Tavernen und in den Wirtshäusern

2. 1. 3. Die Kirchweih (Kilbi)

2. 2. Das Marktwesen

2. 2. 1. Die Entstehung der ländlichen Märkte

- 2. 2. 1. 1. Hinterland
- 2. 2. 1. 2. Mittelland
- 2. 2. 1. 3. Vorderland
- 2. 2. 2. Das Wesen der ländlichen Märkte
- 2. 2. 3. Die Struktur der ländlichen Märkte
- 2. 3. Die Marktordnung und der Landort
- 2. 3. 1. Die Entstehung des Landortes Appenzell Ausserrhoden und die Machtstruktur
- 2. 3. 1. 1. Das Land Appenzell in der Abtei St. Gallen
- 2. 3. 1. 2. Die Entstehung des Landortes Appenzell Ausserrhoden
- 2. 3. 1. 3. Die politische Struktur des Landortes Appenzell Ausserrhoden im 18. Jahrhundert
- 2. 3. 2. Die soziale Schichtung des Landortes Appenzell Ausserrhoden im 18. Jahrhundert
- 2. 3. 2. 1. Die Landwirtschaft und die Bauern
- 2. 3. 2. 2. Das Handwerk und die Handwerker
- 2. 3. 2. 3. Der Handel und die Händler
- 2. 3. 3. Die Marktordnung und die soziale Schichtung
- 2. 3. 3. 1. Die Marktordnung
- 2. 3. 3. 2. Die soziale Schichtung im Land
- 2. 3. 3. 3. Die soziale Schichtung in den Gemeinden

Fazit

Zusammenfassung

Damit der Inhalt dieser Dissertation von mehreren Historikern im Ausland kritisiert und kommentiert werden kann, soll diese Zusammenfassung zum Teil mit den handschriftlichen Quellen bestätigt werden. Beim Verfassen wurde die Beschreibung einigermaßen verbessert und erweitert, aber der Inhalt unverändert belassen. Der 1. Teil dieses Textes wurde von dem Verfasser bei dem Seminar von Herrn Prof. Roger Sablonier der Universität Zürich am 8. November 2005 und auch bei dem Kolloquium von Herrn Prof. André Holenstein und Herrn Prof. Heinrich Richard Schmidt der Universität Bern am 12. November 2005 referiert. Hiermit möchte ich den Herren Professoren und auch den Teilnehmern am Seminar und am Kolloquium herzlichst dafür danken, dass sie mir gastfreundlicher Weise viele lehrreiche Hinweise gegeben haben. Dieser Teil ist schon einmal in dem vorigen Band behandelt worden, aber hiermit ist die Beschreibung einigermaßen verbessert worden. Vgl. Iwai (2006).

- (1) Bader (1981), S. 109.
- (2) Peyer (1987).
- (3) Peyer (1979), S. 19-38; Dubler (1983), S. 149-190; Häusler (1986); Körner (1993-94), S. 13-34; Radeff (1996); Kümin u. Radeff (2000), S. 1-19.
- (4) Ammann (1934), S. 90-92, S. 109-110; Stark (1984), S. 150-152, S. 155-162.

Die ländlichen Märkte in den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz

- (5) StA Bern, A I, 327, S. 26-28; RQ Bern, 2, 10, S. 679-681 (Nr. 407).
- (6) StA Bern, A I, 355, S. 130-131, A I, 396, fol. 423r-425v; A II, 265, S. 289; RQ Bern, 2, 10, S. 709 (Nr. 432).
- (7) Ebenda, S. 646-647; Fontes Rerum Bernensium, 10. Bd., S. 392, Nr. 853; Leuenberger (1904), S. 132.
- (8) StA Bern, A I, 373, fol. 170r; RQ Bern, 1, 8, S. 2-5, S. 7-9, RQ Bern, 2, 10, S. 105 (Nr. 58).
- (9) Vock (2. Aufl. 1831), S. 389; Tillier (1838), S. 189; Bögli (1888), S. 78; Leuenberger (1904), S. 160; Kasser (2. Aufl. 1953), S. 180-181; Kasser (1924), S. 37; HBLS 7, S. 518-519; Rösli (1931), S. 24; Mühlestein (1942), S. 568; Staub (1953); Feller (2. Aufl. 1974), S. 643; Stark (1984), S. 170; Hostettler (1991), S. 560; Hediger (1995), S. 225.
- (10) StA Bern, B II, 347, S. 69.
- (11) BBBern, Mss. Hist. Helv. I 85, Calendarium chronologien von Berchtold Haller, S. 60; Türlin (1904), S. 131. Obwohl das rechte Datum der 26. Mai nach altem Kalender war, trug Haller fälschlicherweise als das Datum den 24. Mai ein.
- (12) ZB Zürich, Handschriftenabteilung, Ms. F57/3, Marcus Huber, Verzeichnuss dißes Auf-
flauffs, und Bauern Kriegs, so vil man im Schloss Arwangen vernommen, ghandlet, gse-
hen, und darvon erfahren hatt, fol. 563v; BB Bern, Mss. Hist. Helv. I, 114, Geschichte des
Bauernkriegs von 1653 von Marcus Huber, Verzeichnuß dieses Auflaus, und Bauern-
Kriegs, so wie man im Schloß Aarwangen vernommen, gehandelt, gesehen und darvon er-
fahren hat. Anno 1653, S. 89-90. Vgl. ZB Zürich, Handschriftenabteilung, Ms. E 15, Ora-
tio Historica de Seditioe Rustica Anno MDCLIII in Dictione et Pago Benensi &
Lucernensi exorta, fol. 302r.
- (13) StA Bern, Mandate Amtliche Drucke, 1. Januar 1703, Verzeichnis abgeänderte Märkte.
- (14) StA Bern, B V, 101, Verzeichnis der von Mehghrn den Commerciën-Rähten ertheilten
Markt- und Hausier-Patenten vom 15. November 1785 biss 13. September 1786 mit An-
merkungen samt dem Verzeichniss aller Jahr- Wochen- und Viehe- Märkten im ganzen
Canton Bern, eingeben an Meghrrn die Rächte auf dero Befehl den 13. Herbst-Monat 1786.
- (15) StA Bern, A V, 1291, S. 961, 1256, fol. 171.
- (16) StA Bern, A II, 700, S. 166, A II, 444, S. 113, A V, 1291, S. 901-903; GdA Huttwil, B 14;
BzA Trachselwald, Kontrakten-Protokoll Trachselwald 8, S. 819; RQ Bern, 2, 8, S. 229-
230; Häusler (1986), S. 74.
- (17) StA Bern, A I, 488, S. 378, A V, 1291, S. 925; RQ Bern, 2, 8, S. 410.
- (18) StA Bern, A V, 1291, S. 921, A II, 494, S. 171.
- (19) StA Bern, A II, 757, S. 373, A V, 1302, fol. 80-93; RQ Bern, 2, 8, S. 411.
- (20) StA Bern, A II, 357, S. 144, A V, 996, S. 435-437; RQ Bern, 2, 8, S. 499; Häusler (1986),

- S. 69-70.
- (21) StA Bern, A II, 666, S. 7, A V, 1221, fol. 625-632; RQ Bern, 2, 8, S. 512; Häusler (1986), S. 81.
- (22) StA Luzern, RP, Bd. 70, fol. 29v; Peyer (1979), S. 32.
- (23) StA Bern, A II, 437, S. 155, A V, 1291, S. 203-204; RQ Bern, 2, 8, S. 542; Peyer (1979), S. 36; Häusler (1986), S. 81-82.
- (24) StA Luzern, RP, Bd. 73, fol. 196v.
- (25) StA Bern, A V, 1291, S. 787-788, A II, 451, S. 331; RQ Bern, 2, 8, S. 543; Häusler (1986), S. 82.
- (26) StA Luzern, RP, Bd. 75, fol. 173; Peyer (1979), S. 32.
- (27) HBL 6, S. 607.
- (28) Häusler (1986), S. 124-143.
- (29) Peyer (1979), S. 27.
- (30) StA Bern, A V, 977, S. 447.
- (31) StA Bern, A II, 411, S. 180-181.
- (32) BB Bern, Mss. Oek. Ges. Q10, Nr. 2, Ris, David, Topographische und Oeconomische Beschreibung des Emmentals, S. 50.
- (33) StA Bern, A II, 351, S. 443-444; RQ Bern, 2, 8, S. 664; Häusler (1986), S. 86.
- (34) StA Bern, A II, 356, S. 164.
- (35) StA Bern, A V, 1255, S. 621-624.
- (36) StA Bern, A V, 1291, S. 953-956; Peyer (1979), S. 27.
- (37) St Bern, A II, 356, S. 382; RQ Bern, 2, 8, S. 664; Häusler (1986), S. 88.
- (38) RQ Bern, 1, 8, S. 127-128.
- (39) StA AR, AA, 40. 1, Frühjahrs-Mandate 1607/1797, Herbst-Mandate 1609/1698, 40. 2, Verschiedene Mandate 1616/1797, 40. 3, Mandate über Fastnacht, Kilbi, Trinker, Wirtschaftsverbot 1677/1778, Erlasse betr. Handel, Zoll 1665/1797. Vornehmlich Frühjahrs-Mandate 1607, 1610-16, 1618-22, 1626, 1628-30, 1632-33, 1650, 1652-55, 1658, 1662, 1741, 1743, 1788, 1795 1797.
- (40) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1607, 1610-16, 1618-22, 1626, 1628-30, 1632-33, 1650, 1652-53, 1655, 1658, 1662, Verschiedene Mandate 1616/1797, Mandat und Geseze da failhaben betreffend für ein Kirchhöri Trogen (23. Februar 1676).
- (41) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1607, 1610-16, 1618-22, 1626, 1628-30, 1632-33, 1650, 1652-53, 1655, 1658, 1662.
- (42) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1612-13, 1615-16, 1619-22, 1626, 1628-30, 1633, 1650, 1652-53.
- (43) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1607, 1610-16, 1618-22, 1626, 1628-30, 1632-33, 1650,

Die ländlichen Märkte in den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz

- 1652-53, 1655, 1658, 1662.
- (44) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandat 1652.
- (45) GdA Hundwil, RP vom 23. Januar 1747.
- (46) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1619-22, 1626, 1628-29.
- (47) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1741, 1743, 1788, 1795, 1797.
- (48) StA AR, HA, Verzeichnis der Handels- und Gewerbepatente.
- (49) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1741, 1743, 1788, 1795, 1797.
- (50) Steinmann (1973), S. 237; Ders. (1981), S. 387.
- (51) StA AR, AA, 4. 10, GRP vom 8.-10. Februar 1794; HM Herisau, Kirchenlibell, Fol. 3; Bächler (1848), S. 8; Bächler (1854), Nr.5; Steinmann (1973), S. 237.
- (52) Steinmann (1973), S. 237; Ders. (1981), S. 387.
- (53) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1741, 1743, 1788, 1795, 1797, Verschiedene Mandate 1616/1797, Mandate über Fastnacht, Kilbi, Trinker, Wirtschaftsverbot 1677/1778.
- (54) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1607, 1610-16, 1618-22, 1626, 1628-30, 1632-33, 1650, 1652-53, 1655, 1658, 1662.
- (55) Materialien 1812, S. 155. In Urnäsch gab es 11 Wirtshäuser und 11 Tavernen. GdA Urnäsch, Chronik von Urnäsch 1594-1755, S. 23.
- (56) GdA Hundwi, RP 6.4.1797.
- (57) Wärtmann (1875), S. 92; Schürmann (1974), S. 243.
- (58) Materialien 1812, S. 153-155, S. 159.
- (59) StA AR, AA, Historische Manuskripte 14, Appenzeller-Chronik von den Anfängen bis 1808, S. 22-24.
- (60) Walser (1740), S. 488-489 (Hundwil 1560), S. 541 (Urnäsch 1592), S. 581 (Hundwi, Urnäsch, Herisau, Teufen 1610).
- (61) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1614-16.
- (62) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1655, 1658.
- (63) StA AR, AA, Mandate über Fastnacht, Kilbi, Trinker, Wirtschaftsverbot 1677/1778, Mandat in Trogen vom 25. Juli 1677, Mandat vom 14. Juli 1714; B. Tanner (1853), S. 607.
- (64) GdA Urnäsch, Chronik von Urnäsch 1594-1755, S. 37, S. 49, S. 110.
- (65) StA AR, AA, 4. 4, fol. 46v, GRP 5.5.1746.
- (66) StA AR, AA, 4. 7, S. 395, GRP 29.5.1777.
- (67) GdA Hundwil, RP 26.2.1779, 4.3.1779, 7.3.1779; Rietman (1943), Fol. 51, S. 5.
- (68) ASV, Kommentar (Märkte), S. 730.
- (69) Die öffentliche Quelle belegt nur den Wochenmarkt in Herisau 1537 und 1578. AUB II, Nr. 2027 (11. Juli 1537), Nr. 2030 (8. August 1537), Nr. 3410 (10. Februar 1578).
- (70) Bodmer (1959), S. 42; Ders. (1960), S. 141, S. 145. Bodmer behandelt Wochenmärkte in

Herisau, Trogen, Urnäsch, Teufen, Gais, Heiden und Tobelmüli im Zusammenhang mit dem Leinwandgewerbe, aber diese Tatsache ist nicht mit den Quellen bestätigt worden.

- (71) Walser (1740).
- (72) Steinmann (1973), (1980), (1981); W. Schläpfer (1984).
- (73) A.K.: KB Trogen, Appenzeller Kalender, 1722-1800.
- (74) GRP: StA AR, AA, 4. 1-14, NA, B. 2. 1-18.
- (75) V.H.N.: StA AR, AA, Historische Manuskripte 36, S. 204-207, S. 214, Verschiedene historische Nachrichten über den Kanton Appenzell 1827.
- (76) GdA Herisau, Alte Urkunden, S. 1, Fliegende Blätter, Fol. 29-30; StA AR, AA, 4. 9, S. 652, GRP 19.-21.4.1792 (Quelle 10); AUB II, Nr. 2027 (11. Juli 1537), Nr. 2030 (8. August 1537), Nr. 3410 (10. Februar 1578); EA, 4. 1. e, S. 966 (23. Juli 1554); August Eugster (1870), S. 375-376; Rotach (1929), S. 510, S. 512; Boesch (1952), S. 47; Steinmann (1973), S. 138-140.
- (77) GdA Herisau, Alte Urkunden, S. 1, Fliegende Blätter, Fol. 29; ; GdA Urnäsch, Kirchhöreprotokoll 23.1.1726; ; KB Trogen, A.K.; StA AR, AA, V.H.N.; August Eugster (1870), S. 376; Rotach (1929), S. 510; Steinmann (1973), S. 138-139.
- (78) GdB Herisau, G. Büchler, Aus der Geschichte der Gemeinde Schwellbrunn I, S. 17-18; GdA Schwellbrunn, Gemeindegeschichte von Schwellbrunn. Ms., Bd. I, S. 82, Manuskript von J. M. Tanner; Die Gemeinde Schwellbrunn, 1648-1948. Ms.; StA AR, AA, 4. 10, S. 101, GRP 21.-23.11.1793 (Quelle 11), Fisch Chronik, Nr. 4, S. 61; J. Schläpfer (1839), S. 199; Schmid (1949), S. 77; W. Schläpfer (1984), S. 125-126; Altherr (1997), S. 79.
- (79) StA AR, AA, 4. 10, S. 119, GRP 8.-10.2.1794(Quelle 12).
- (80) StA AR, AA, Fisch Chronik, Nr. 4, S. 61; J. Schläpfer (1839), S. 199.
- (81) GdB Herisau, G. Büchler, Aus der Geschichte der Gemeinde Schwellbrunn I, S. 17-18; GdA Schwellbrunn, Gemeindegeschichte von Schwellbrunn. Ms., Bd. I, S. 82, Manuskript von J. M. Tanner; Die Gemeinde Schwellbrunn, 1648-1948. Ms.; StA AR, AA, 4. 10, S. 182, GRP 20.-23.11.1794 (Quelle 13), Fisch Chronik, Nr. 4, S. 61, V.H.N.; KB Trogen, A.K.; J. Schläpfer (1839), S. 199; Schmid (1949), S. 77; W. Schläpfer (1984), S. 125-126; Altherr (1997), S. 79.
- (82) GdA Urnäsch, Kirchhöreprotokoll 23.1.1726; KB Trogen, A.K.; StA AR, AA, V.H.N.; Steinmann (1973), S. 295.
- (83) Rietman (1943), Fol. 51, S. 2; Steinmann (1973), S. 355.
- (84) GdA Urnäsch, Chronik von Urnäsch, S. 74-75, S. 127; StA AR, AA, 4. 4, fol. 58v, GRP 24.-27.11.1746 (Quelle 4), V.H.N.: KB Trogen, A.K.; J. Schläpfer (1839), S. 107; W. Schläpfer (1984), S. 125.

Die ländlichen Märkte in den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz

- (85) GdA Hundwil, RP 3.7.1797; StA AR, AA, 4. 11, S. 6, GRP 8.6.1797 (Quelle 14), 40. 10, Handels- und Marktmandat (Quelle 15).
- (86) StA AR, AA, 4. 2, fol. 137r, GRP 1.4.1728 (Quelle 2); Walser (1740), S. 742; Zürcher (1887), S. 105; Schefer (1949), S.84; Steinmann (1980), S. 175.
- (87) GdA Teufen, Gedächtnis-Schrift von 1844, S. 1-2; StA AR, NA, B. 2. 4, S. 8, GRP 21.6.1822 (Quelle 17).
- (88) StA AR, AA, 4. 7, S. 354, GRP 21.-23.11.1776 (Quelle 7).
- (89) GdA Teufen, Erlasse betr. Handel Turmknopfdokument von 1807 (VII), S. 4; StA AR, AA, 4. 8, S. 584-585, GRP 6.3.1785 (Quelle 8), 4. 10, Handels- und Marktmandat (Quelle 9), Fisch Chronik, Nr. 3, S. 83; Steinmann (1980), S. 175.
- (90) Walser (1740), S. 666, S. 712; B. Tanner (1853), S. 607.
- (91) StA AR, AA, 4. 4, fol. 215r, GRP 18.-20.4.1754 (Quelle6), Fisch Chronik, Nr. 1, S. 177.
- (92) GdA Speicher, Chronik von J. B. Rechsteiner, S. 372; StA AR, NA, B. 2. 1, S. 41, GRP 19.1.1804 (Quelle16) ; B. Tanner (1853), S. 607; Arnold Eugster (1947), S. 263; W. Schläpfer (1984), S. 126.
- (93) Walser (1740), S. 641; Schefer (1949), S. 84; Bodmer (1959), S. 18; Steinmann (1980), S. 31.
- (94) StA AR, AA, Fisch Chronik, Nr. 5, S. 273.
- (95) StA AR, AA, Fisch Chronik, Nr. 6, S. 37; StA AR, NA, B. 2. 1, S. 152, GRP 17.8.1808 (Quelle17); W. Schläpfer u. a. (1969), S. 367; W. Schläpfer (1984), S. 126.
- (96) Walser (1740), S. 666; KB Trogen, Monatsblatt für Heiden, S. 9 Rüschi (1854), S. 6; Steinmann (1981), S. 156.
- (97) StA AR, NA, B. 2. 4, S. 17, GRP 2.12.1822 (Quelle19), B. 2. 4, S. 19, GRP 5.3.1823 (Quelle20).
- (98) StA AR, NA, B. 2. 13, S. 336, GRP 29.11.1843 (Quelle23); StA Zürich, A 347. 6, 24. 8. 1727; .KB Trogen, A.K.; StA AR, AA, V.H.N..
- (99) Steinmann (1981), S. 266.
- (100) StA AR, AA, 46. 2, Handel 17./18. Jh., Project betreffende die Marckhtsordnung in der Tobel Müllly; Züst (1997), S. 81-82, 4. 2, fol. 132r, GRP 13.11.1727 (Quelle 1); Züst (1997), S. 82.
- (101) StA AR, AA, 4. 2, fol. 137r-137v, GRP 1.4.1728(Quelle 3); Walser (1740), S. 742; Steinmann (1981), S. 266; Züst (1997), S. 82.
- (102) Niederer (1975), S. 514-517.
- (103) StA Zürich, Katalogue 102, Blaues Register, S. 758, 1727, 1728, A 347. 6, 7. 9. 1727, A 347. 6, 24. 8. 1727, BVIII 182, Eidgenössische Abschiede 1728-1729, 5. 7. 1728; EA 7, 1, S. 885.

- (104) Peyer (1979), S. 34.
- (105) GdA Schwellbrunn, Gemeindegeschichte von Schwellbrunn. Ms., Bd. I, S. 83; GdA Teufen, Gemeindeurkundenprotokoll, Bd. I, S. 154, Gedächtnis-Schrift von 1844, S. 2; ; Arnold Eugster (1947), S. 263.
- (106) GdA Schwellbrunn, Gemeindegeschichte von Schwellbrunn. Ms., Bd. I, S. 83. Steinmann (1973), S. 138-139.
- (107) GdA Herisau, Alte Urkunden, S. 1; GdA Herisau, Fliegende Blätter, Fol. 29; GdA Teufen, Gemeindeurkundenprotokoll, Bd. I, S. 82-83; August Eugster (1870), S. 376; Rotach (1929), S. 510; Steinmann (1973), S. 138-139.
- (108) StA AR, AA, 4. 10, S. 101, GRP 21.-23.11.1793(Quelle11).
- (109) GdA Rehetobel, Jahrmarktbuch 1829-1859.
- (110) Bei dem Fall in Speicher siehe B. Tanner (1853), S. 607.
- (111) StA AR, AA, 4. 10, S. 101, GRP 21.-23.11.1793 (Quelle11).
- (112) GdA Herisau, B. 7, 1/1, 1/2; August Eugster (1870), S. 375; Rotach (1929), S. 510, S. 512-513, S. 560.
- (113) Tobelmüli: wie (100); Teufen: GdA Teufen, Gemeindeurkundenprotokoll, Bd. I, S. 98-100.
- (114) StA AR, NA, B. 2..8, S. 45-49, GRP 7. 17. 1850.
- (115) W. Schläpfer (1984), S. 18.
- (116) GdA Rehetobel, Jahrmarktbuch 1829-1859.
- (117) GdA Schwellbrunn, Rätenbuch (Strazzen) im Jahre 1803.
- (118) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1607, 1610-16, 1618-22, 1626, 1628-30, 1632-33, 1650, 1652-53, 1655, 1658, 1662.
- (119) GdA Hundwil, RP 29.5.1779; Rietman (1943), Fol. 51, S. 6.
- (120) StA AR, AA, Frühjahrs-Mandate 1607, 1611-16, 1618-22, 1626, 1628-30, 1653, 1655, 1658, 1662, 1743, 1741, 1743, 1795, 1797.
- (121) GdA Schwellbrunn, Rätenbuch (Strazzen) im Jahre 1803; Walser (1740), S. 666.
- (122) StA AR, AA, 4. 2, fol. 137r, GRP 1.4.1728 (Quelle2).
- (123) Gutersohn (1974), S. 385; Schürmann (1974), S. 178; W. Schläpfer (1984), S. 5.
- (124) Schiess (1932), S. 1-22; Thüerer (1953), S. 66-74; Sonderegger (1957), S. 16-21, S. 34-35; AG I, S. 12-20, S. 34-40.
- (125) AG I, S. 41-42; W. Schläpfer (1984), S. 8.
- (126) Bodmer (1960), S. 78; W. Schläpfer (1984), S. 11-12.
- (127) UBSG III, S. 802-805; AUB I, S. 728-730; AG I, S. 77-79; W. Schläpfer (1964), S. 15-16.
- (128) Bodmer (1959), S. 3-4; Ders. (1960), S. 77-78; HSG I, S. 226-227; Sonderegger u. Weisshaupt (1987), S. 52-53.

- (129) W. Schläpfer (1984), S. 11.
- (130) W. Schläpfer (1984), S. 13; Göttmann (1997), S. 251-257; A. Tanner (1997), S. 283.
- (131) W. Schläpfer (1984), S. 16.
- (132) StA, AR, HA, 14. 5, Handels- und Gewerbepatente. Vgl. Ruesch (1979), S. 133-134.
- (133) W. Schläpfer (1984), S. 112-117.
- (134) Ebenda, S. 13.
- (135) Über die Leinengewerbe, Barchentgewerbe und Baumwollengewerbe im Mittelalter und in der Frühneuzeit sehen Sie besonders Ammann (1953), Peyer (1960), Bodmer (1960), A. Tanner (1985).
- (136) A. Tanner (1982), S. 30-31.
- (137) Nach der Volkszählung von 1799 sind Haushalte 5,567 und Einwohnerzahl 37,652. Ein Haushalt hat im Durchschnitt 6.76 Personen. Geschätzte Arbeitskräfte pro Fabrikanten im Durchschnitt 5. StA St. Gallen, Helvetisches Archiv, R 105 8/9/10.
- (138) Veyrassat (1982), p. 179; A. Tanner (1985), S. 48.
- (139) Tatsächlich in Speicher arbeiteten 119 Fabrikanten im Jahre 1780. KB Trogen, Rechsteiner 1810, S. 274-276; Steinmann (1980), S. 363.
- (140) A. Tanner (1985), S. 23. Nach den Patentredeln waren Bleichen 10 in Herisau, 7 in Teufen, Färberein 2 in Herisau, 1 in Teufen, Appretur 9 in Herisau, 4 in Teufen, 1 in Schwellbrunn, Schönengrund, Urnäsch, Speicher, Trogen, Wald und Lutzenberg.
- (141) Ruesch (1979), S. 144-148.
- (142) Ebenda, S. 150.
- (143) AG II, S. 653-656.

【 Quellen- und Literaturen 】

【 Abkürzung 】

- BB Bern= Burger Bibliothek Bern.
- BzA Trachselwald=Bezirksarchiv Trachselwald
- GdA Herisau=Gemeindearchiv Herisau
- GdA Hundwil=Gemeindearchiv Hundwil
- GdA Huttwil=Gemeindearchiv Huttwil
- GdA Rehetobel=Gemeindearchiv Rehetobel
- GdA Schwellbrunn=Gemeindearchiv Schwellbrunn
- GdA Speicher=Gemeindearchiv Speicher
- GdA Teufen=Gemeindearchiv Teufen
- GdA Urnäsch=Gemeindearchiv Urnäsch

GdB Herisau=Gemeindebibliothek Herisau

GRP=Grossratsprotokoll

HM Herisau=Historisches Museum Herisau

KB Trogen=Kantonsbibliothek Trogen

LA IR=Landesarchiv Appenzell Innerrhoden

RP=Ratsprotokoll

StA AR, AA=Staatsarchiv des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Altes Archiv

StA AR, HA=Staatsarchiv des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Helvetisches Archiv

StA AR, NA=Staatsarchiv des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Neues Archiv

StA Bern=Staatsarchiv des Kantons Bern

StA Luzern=Staatsarchiv des Kantons Luzern

StA Zürich=Staatsarchiv des Kantons Zürich

ZB Zürich=Zentralbibliothek Zürich

【Quellen】

A.K. =KB Trogen, Appenzeller Kalender, 1722-1800.

AUB I=*Appenzeller Urkundenbuch*, Bd. 1, Trogen 1913

AUB II=*Appenzeller Urkundenbuch*, Bd. 2, Trogen 1934.

EA 4, 1e=*Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*, Bd. 4, Abt. 1e, Luzern 1886.

EA 7, 1=*Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*, Bd. 7, Abt. 1, Basel 1860.

Fisch Chronik=StA AR AA, Historische Manuskripte 19, Johannes Fisch, Chronik oder Beschreibung des Kantons Appenzell.

RQ Bern 1, 8=*Die Rechtsquellen des Kantons Bern*, 1. Teil, 8. Bd., Aarau 1966.

RQ Bern 2, 10=*Die Rechtsquellen des Kantons Bern*, 2. Teil, 10. Bd., Basel 2000.

UBSG III=*Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, Theil III, St. Gallen 1882.

V.H.N.=StA AR, AA, Historische Manuskripte 36, S. 204-207, S. 214, Verschiedene historische Nachrichten über den Kanton Appenzell 1827.

【Literaturen】

AG I=*Appenzeller Geschichte*, Bd. 1, Appenzell 1964.

AG II=*Appenzeller Geschichte*, Bd. 2, Appenzell 1972.

Altherr (1997): Altherr, Jakob, *Schwellbrunn, Gemeinde-Chronik von der Vorzeit und der Zeit von 1648 bis 1997*, Schwellbrunn 1997.

Ammann (1934): Ammann, Hektor, *Die Froburger und ihre Städtgründungen*, in: *Festschrift Hans Nabholz*, Zürich 1934, S. 89-123.

Die ländlichen Märkte in den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz

Ders. (1953): Ammann, Hektor, Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebietes und der Ostschweiz, in: *Alemannisches Jahrbuch* 1953 (1953), S. 251-313.

ASV=*Atlas der schweizerischen Volkskunde*, 1. Teil, 8. Lieferung, Basel 1973.

Bader (3. Aufl. 1981): Bader, Karl Siegfried, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, 3. Aufl., Köln/Wien 1981.

Blickle u. Witschi (1997): Blickle, Peter u. Witschi, Peter (Hrsg.), *Appenzell Oberschwaben*, Konstanz 1997.

Bodmer (1959): Bodmer, Walter, Textilgewerbe und Textilhandel in Appenzell-Ausserrhodon vor 1800, in: *Appenzellische Jahrbücher*, Bd. 87 (1969), S. 3-75.

Ders. (1960): Bodmer, Walter, *Schweizerische Industriegeschichte*, Zürich 1960.

Bögli (1888): Bögli, Hans, *Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653*, Langnau 1888.

Boesch (1952): Boesch, Paul, Die Fenster- und Wappenschenkungen ins Appenzellerland, in: *Appenzellische Jahrbücher*, Bd.80 (1952), S. 44-50.

Büchler (1848): GdB Herisau, App., Ms., 60, G.Büchler, Aus der Geschichte der Gemeinde Schwellbrunn I, Geschichtliche Notizen über die Gemeinde Schwellbrunn. Ms. 1848.

Ders. (1854): GdB, Herisau, G.Büchler, Das Geschlecht der Alder in Schwellbrunn. Ms. 1854.

Dubler (1983): Dubler, Anne-Marie, *Geschichte der Luzerner Wirtschaft*, Luzern/Stuttgart 1983, S. 149-190.

Arnold Eugster (1947): Eugster, Arnold, *Geschichte der Gemeinde Speicher*, Gais 1947.

August Eugster (1870): Eugster, August, *Die Gemeinde Herisau im Kanton Appenzell A. Rh.*, Herisau 1870.

Feller (2. Aufl. 1974):Feller, Richard, *Geschichte Berns*, 2. Aufl., Bd. 2, Bern/Frankfurt am Main 1974.

Fontes Rerum Bernensium, 10. Bd., Bern 1956.

Göttmann (1997): Göttmann, Frank, Appenzell und der Bodenseegetreidehandel im 18. Jahrhundert, in: Blickle u. Witschi (1997), S. 231-281.

Gutersohn (1974): Gutersohn, Heinrich, *Geographie der Schweiz*, Bd.II, 2.Teil, 2.Aufl., Bern 1974.

Häusler (1986): Häusler, Fritz, *Die alten Dorfmärkte des Emmentals*, Langnau 1986.

Hediger (1995): Hediger, Jürg, Wiedlisbach und das Bipperramt im Bauernkrieg von 1653, in: *Jahrbuch des Obergeraugs* 1995, S. 215-232.

Hostettler (1991): Hostettler, Urs, *Der Rebell vom Eggwil*, Bern/Bonn/Wien 1991.

HSG I=*Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, 2. Aufl., Zürich 1980.

HBSL 6=*Historisch-Bibliographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 6, Neuenburg 1931.

HBSL 7=*Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 7, Neuenburg 1934.

Iwai (2006): Iwai, Takao, Die Städte und die ländlichen Märkte im Stadort Bern im Zeitalter des Ancien régime, in: *Nagasaki Prefectural University Journal*, Vol. 39, Nr. 4 (2006), S. 27-41.

Kasser (1924): Kasser Paul, *Aus der Geschichte des Amtes Wangen. Denkschrift der Ersparniskasse* 1924.

Ders. (2. Aufl. 1953) : Kasser, Paul, *Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen*, 2. Aufl., Langenthal 1953.

Körner (1993-4): Körner, Martin, Das System der Jahrmärkte und Messen in der Schweiz im periodischen und permanenten Markt 1500-1800, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde*, Bd. 19 (1993-1994), S. 13-34.

Kümin u. Radeff (2000): Kümin, Beat, u. Radeff, Anne, Markt-Wirtschaft, Handelsinfrastruktur und Gastgewerbe im alten Bern, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, Bd. 50 (2000), S. 1-19.

Leuenberger (1904): Leuenberger, Johan, *Chronik des Amtes Bipp*, Bern 1904.

Materialien 1811=*Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell A.R.*, 3. Jahrgang (1811).

Materialien 1812=*Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell A.R.*, 4. Jahrgang (1812).

Mühlestein (1942): Mühlestein, Hans, *Der grosse schweizerische Bauernkrieg 1653*, Celerina 1942.

Niederer (1975): Niederer, Gebhard, *Entstehung und Geschichte der Stadt Rheineck*, Bd.2, Rheineck 1975.

Peyer (1960): Peyer, Hans Conrad, *Leinengewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520*, Bd.2, St. Gallen 1960.

Ders. (1979): Peyer, Die Märkte der Schweiz in Mittelalter und Neuzeit, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Bd. 48 (1979), Heft 3, S. 19-38.

Ders. (1987): Peyer, Hans Conrad, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus, Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter*, Hannover 1987.

Radeff (1996): Radeff, Anne, *Du café dans le chaudron*, Lausanne 1996.

Rietman (1943): *Das Hundwiler Buch*, Ms., Hundwil 1943.

Rösli (1931): Rösli, Josef, *Die Bestrafung der Berner Bauern im Bauernkrieg 1653*, Bern 1931.

Rotach (1929): Rotach, Walter, *Die Gemeinde Herisau, Ortsbeschreibung und Geschichte*, Herisau 1929.

Ruesch (1979): Ruesch, Hanspeter, *Lebensverhältnisse in einem frühen schweizerischen Industriegebiet*, Basel 1979.

Schefer (1949): Schefer, Johannes, *Geschichte der Gemeinde Teufen*, Teufen 1949.

Die ländlichen Märkte in den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz

- Schiess (1932): Schiess, Traugott, Die st. gallischen Weilerorte, in: *Aus Geschichte und Kunst (Jubiläumsschrift von Robert Durrer zur Vollendung seines 60ten Lebensjahres dargeboten)*, Stans 1928, S. 48-83.
- J. Schläpfer (1839): Schläpfer, Johann Jakob, *Chronikon der Gemeinde Waldstatt*, Trogen 1839.
- W. Schläpfer (1984): Schläpfer, Walter, *Wirtschaftsgeschichte des Kantons Appenzell Ausserrhoden*, Trogen 1984.
- W. Schläpfer u. a. (1969): Schläpfer, Walter u.a., *Geschichte der Gemeinde Rehetobel 1669-1969*, Herisau 1969.
- Schmid (1949): Schmid, Heinrich, *Schwellbrunn*, Herisau 1949.
- Schürmann (1974): Schürmann, Marcus, *Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft in Appenzell Innerrhoden im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Appenzell 1974.
- Sonderegger (1957): Sonderegger, Stefan, Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell, anhand der Orts- und Flurnamen, in: *Appenzellische Jahrbücher*, Bd. 85 (1957), S. 3-68.
- Sonderegger u. Weishaupt (1987): Sonderegger, Stefan u. Weishaupt, Matthias, Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz, in: *Appenzellische Jahrbücher*, Bd. 115 (1987), S. 29-71.
- Stark (1984): Stark, Hans, Bilder aus der älteren Geschichte von Wiedlisbach, in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 1984, S. 147-174.
- Staub (1953): Staub, Werner, Der schweizerische Bauernkrieg im Jahre 1653, *Berner Volkszeitung* 5.6.1953.
- Steinmann (1973): *Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Ausserrhoden*, Bd. 1, Basel 1973.
- Ders. (1980): *Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Ausserrhoden*, Bd. 2, Basel 1980.
- Ders. (1981): *Die Kunstdenkmäler des Kantons Appenzell Ausserrhoden*, Bd. 3, Basel 1981.
- A. Tanner (1982): Tanner, Albert, *Spulen-Weben-Stricken, Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden*, Zürich 1982.
- Ders. (1985): Tanner, Albert, *Das Schiffchen fliegt, die Maschine rauscht, Weber, Sticker und Fabrikanten in der Ostschweiz*, Zürich 1985.
- Ders. (1997): Tanner, Albert, Korn aus Schwaben - Tuch und Stickereien für den Weltmarkt, in: Blickle u. Witschi (1997), S. 283-307.
- B. Tanner (1853): Tanner, Bartholome, *Speicher im Kanton Appenzell*, Trogen 1853.
- Thürer (1953): Thürler, Georg, *St. Galler Geschichte*, Bd.1, St. Gallen 1953.
- Tillier (1838): Tillier, Anton von, *Geschichte des Freistaates Bern*, Bd. 4, Bern 1838.
- Türler (1904): Türler, Heinrich, Zeitgenössische Notizen über den Bauernkrieg von 1653, in: *Neues Berner Taschenbuch* 1904, S. 123-137.

Veyrassat (1982): Veyrassat, Béatrice, *Négotiants et fabricants dans l'industrie cotonnière suisse 1760-1840, Aux orinines financière de l'industrialisation*, Lausanne 1982.

Vock (2. Aufl. 1831): Vock, Alois, *Der große Volksaufstand in der Schweiz oder der sogenannte Bauernkrieg im Jahre 1653*, 2. Aufl., Bern 1831.

Walser (1740): Walser, Gabriel, *Neue Appenzeller-Chronik*, St. Gallen 1740.

Wartmann (1875): Wartmann, Hermann, *Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866*, St. Gallen 1875.

Zürcher (1887): Zürcher, Gebhard, Auszüge aus den Protokollen im Landes-Archiv von Appenzell A.Rh., in: *Appenzellische Jahrbücher*, Bd. 2 (1887), S. 77-111.

Züst (1997): Züst, Ernst, *Wolfhalden, Gemeindegeschichte*, Herisau 1997.

【Anhang: Quellen】

Quelle 1 GRP vom 13. November 1727

(StA AR, AA, 4. 2, fol. 132r)

Die Interessierte Kauff Hauß-Bauwere von der Tobelmüllj betreffend, sind dato dahin verbschaidet worden.

1. Solle Ihnen das vorgelegt- und abgelesene Project der Marktordnung Ratificiert und Gutgeheißenn seyn. Außert, fürs

2. Was den Garn Zoll betrifft, vor ein Jahrlang eingestellt, und

3. Kein Frömdes sondern das Landmäß mögen gebraucht werden.

Quelle 2 GRP vom 1. April 1728

(StA AR, AA, 4. 2, fol. 137r)

Auf die an B. Jacob Waldburger gegeben, und außgerichtete Commission von seiner Gemeind Teüffen, wegen anhaltung umb 3 Jahrmärkt, als den 1sten, auf den letzten Montag Aprilis; den 2ten, Montag auf St.Gallen Tag, den 3ten, Montag, auff Marthini, betreffend, ist erkent.

1. Solle Ihnen aus Obrigkeitlich in Handen stehender Regalia, alle 3 Märkt permittiert und erlaubt, und

2. Sie, Ihres Orts, an denen Tagen, eine Wacht, und im Dorff, 2 oder 3 Nächten eine Rund halten sollen.

Die ländlichen Märkte in den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz

Quelle 3 GRP vom 1. April 1728

(StA AR, AA, 4. 2, fol. 137r u. 137v)

Wegen anhaltung von Meister Johannes Niderer Ziegler, umb Sigel und Brieff, den Tobel Mülle Markt, und deßen Ordnung, betreffend, ist erkent.

1. Daß, bedeüter Markts Ordnung halber, solche zu besiglen, aus seinen Ursachen noch ein Jahr lang eingestellt bleiben.

2. Die angezeigten 2 Jahrmärkt, bey Ihnen zuhalten, bewilliget.

3. Wegen der Zolls Beschwarung über die Rheinegger, daß selbe, indurch fuhr eines Saks, von Oberländeren und Außeren persohnen 2 und den Unserigen 3 d[enner] nemmen u[nd] ist erkent, daß B. H[an]s Niderer zu Brenden sich näher und beßer zu Rheinegg soll informieren, und vollglichs befinden, an mein Herren und obrlen Hinderbringen.

Quelle 4 GRP vom 24.-27. November 1746

(StA AR, AA, 4. 4, fol. 58v)

Hundweil.

Der Gemeind Hundweil, ist in Jhrem Ansuchen und Begehren, jährlichen zwey öffentliche Jahr-Märkte halten zumögen, gewillfahret; als den Einten vierzehen Tag vor Landsgemeind, am Dienstag; und den andern am Montag vor Alt Galli Tag.

Quelle 5 GRP vom 16. März 1754

(StA AR, AA, 4. 4, fol. 213v)

Wegen denen auf Gais zu halten wollenden Jahrmärckten wurde erkent das die Herren ambt Hauptleüth und Räth daselbsten zu erst Zeit und Tag ernamsen sollen, wan sie solche zu halten gesinet seyen, und als dan widerum vor Meine Hochehrte Herren kommen und den Consens oder die Ratification von Meine Hochehrte Herren zu erwarten haben sollen.

Quelle 6 GRP vom 18.-20. April 1754

(StA AR, AA, 4. 4, fol. 215r)

Der Gemeind Gais wurde willfahret alljährlich am ersten mitwuchen merzen und dan auch am erst oder anderen mitwuchen april 1 Marckts Tag halten zu mögen.

Quelle 7 GRP vom 21.-23. November 1776

(StA AR, AA, 4. 7, S. 354)

Der Gemeind Teüfen, ist auf anbringen He[rr] Ho[ptmann] Daniel Koller, verwilliget, alljährlich auf den 12ten Decembris anstatt im Frühling, einen Jahrmärkt abzuhalten, um so mehr weilen selbiger vor einer Ehrsamen Kirchhöry schon ermehret worden.

Quelle 8 GRP vom 6. März 1785

(StA AR, AA, 4. 8, SS. 584-585)

Auf geziemend gemachten Vortrag T[ituliert] He[rr] Sekelmeister Koller und H[e]r[r] Ho[ptmann] Jacob Örtle von Teüffen, wie daß eine Kirhhöry allda beschloßen habe, einen Wochenmarkt, auf allfählig hochobrigkeitliche Erlaubnuß, einzuführen; und derentwegen, im Nammen besagter Gemeind Teüffen, Meine geehrter Herr und Oberen um die dißfählig großgünstige willfahr gebetten haben wollen, unter Zusicherung auf alles das ein wachtsames Auge zurichten, was zum Vergnügen, Zufriedenheit und Sicherheit ihren Markts Besuchern dienlich sein mag u[nd] wurde erkent: Weilen ihr Ansuchen den Umständen angemeeßen erachtet werde; Als solle ihnen ohne einiges Bedenken die Bewilligung ertheilt seyn.

Quelle 9 Handels- und Marktmandat

(StA AR, AA, 40. 10)

[Teufen: Einführung eines Wochen- und Viehmarktes]

1785. 26 Merz.

Wir Land Amman und Rath des Stands Appenzell der Außeren Rohden, thun kund hiermit unßeren Angehörigen getreüen lieben Landleüthen !

Demnach Unßere Fürgeliebten Miträthe, der Hochgeehrte Herr Seckelmeister Koller, und Herr Hautman Örtli von Teüffen, Nammens dießer ehrrahmen Gemeind, an unßerem lezt zu Trogen gehaltenen großen Rath, uns geziemend vorgetragen, welcher gestalten eine dortige Kirhhöry beschloßen habe, einen Wochenmarckt, und auch einen Monatlichen Viehmarckt, im Fall Wir ein solches Gutheüßen würden, einzuführen, mithin uns ermelte Herren gebetten haben; daß Wir unßere Oberkeitliche Bewilligung hierzu ertheilen möchten; Als haben wir dießes von Seiten der Gemeind Teüffen an Uns gestellte bittliche Ansuchen denen Umständen angemeeßen, mithin kein Bedencken gefunden, derselben hier in falls geneigtest zu willfahren. Wann nun hierauf die gedachte Gemeind Teüffen den Mitwochen so wohl zum Wochen-Markts als zum Monatlichen Viehmarckts-Tag zu bestimmen für rathsamm angesehen hat, und entschloßen ist; Mitwochen den 30ten April hiemit den Anfang zumachen, folgsam als dann zum erstenmahl den Wochen- und Viemarckt vor sich gehen zulaßen; so haben wir ein solches unßeren getreüen lieben Landleüthen, auf gebührendes verlangen, der mehrgedachten Gemeind Teüffen, anmit öffentlich bekant machen wollen; damit jedermann der gesinnet wäre, die dortigen neüen Wochen- und Monatlichen- Viehmärckte zubesuchen, sich darnach verhalten, und ein solches vorhaben bewerkstelligen könne. Wie dann die Herren Vorstehere zu Teüffen, Nammens der ganzen Gemeind, alldiejenigen, welchen die Besuchung dieser ihrer eingeführten Märkten füglich seyn möchte, hierzu auf das freündlichste einladen mit der Versicherung, daß Sie auf alles das ein Wachtsames-Auge richthen werden, was zum Vergnügen Zu-

Die ländlichen Märkte in den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz

friedenheit und Sicherheit ihrer Märckts-Besucheren, beyzutragen fähig seyn wird.

Wornach sich jedermänniglich, nach seinen eigenen Gut befinden richten kann.

Datum den 26 ten Merz Anno 1785.

Quelle 10 GRP vom 19.-21. April 1792

(StA AR, AA, 4. 9, S. 652)

Denen Tit[uliert] Herr Landaman Amt Hauptleüth und Räthen in Herisau, ist auf dero Vorbringen und Bittliches ansuchen vergünstiget : Hiekünftig einen Legitimen Vieh-Marckt, auf den gleichen geübten Wochen Tag namlich am Freitag alle Monat abhalten zu dürfen, und solche miteht hierzu verfertiget werden sollenden Edicten in allen Gemeinden publicieren zulaßen erkent worden.

Quelle 11 GRP vom 21.-23. November 1793

(StA AR, AA, 4. 10, S. 101)

Als dan Herr Hauptm[ann] Jeremias Preißig vor und angebracht: daß T[ituliert] Herr Landammann Hauptleuth und Räth aus verschiedenen beweggründen entschloßen wären: Vier Jahrmärkte, namlich im Herbst, auf Nicolaus, Liechtmeß und im Frühjahz zuhalten, daher Ihme zu dem Ende der Auftrag gegeben worden: bey Ehrsamem Herr großen Rath um die Privilegien zu bitten, mit der Anerbietung daß denen übrigen benachbarten Marktflecken andurch kein Schaden beschehen, sondern jeder der neuen Märkten, denen alten Märkten in andern Gemeinden nicht vor, sondern nachgesetzt werden sollen, nicht weniger auch eine so viel möglich, ohnklagbare Markts Ordnung einzuführen, so wurde nach Erdauerung der umständen angesehen und erleut: daß der Gemeinde Schwellbrunnen, zu dem Ende zwey Jahrmärkte concediert seyn sollen, nemlich mit diesen eine Probe zumachen, und so dan künfftig mehrere für nöthig und nuzlich angesehen werden, als dann eine Ehrsame Gemeind an Hoher Behörde sich hierum wieder anmelden könne.

Quelle 12 GRP vom 8.-10. Februar 1794

(StA AR, AA, 4. 10, S. 119)

Schwellbrunnen

Nicht weniger wurde auch dem von He[rr] Ho[ptmann] Jeremias Preisig im Nammen T[ituliert] Herren Amt Hauptleuth und Räthen geziehend machenden Gesuch entsprochen, sofort bewilliget, die Zwey, ohn längst hochobrigkeitlich prifilegierten, der Einte auf Dienstag nach der Landsgemeind, der andere am Dienstag nach Gallentag bestimmten Jahrmärkte daselbst, mittelst hierzu verfertiget werden sollenden Mandata in allen Gemeinden des Lands publicieren lassen zudürfen.

Quelle 13 GRP vom 20.-23. November 1794

(StA AR, AA, 4. 10, S. 182)

Schwellbrunnen

Auf geziehende Folicitation T[ituliert] Herr Landammann Scheffer nebst beyden Herren H[au]ptleüthen Triebelhorn u[n]d Breißig wurden der Gemeinde Schwellbrunnen, in Betracht das Jhnen schon vor einem Jahr Hofnung gemacht worden noch zwey Jahrmärkte, den einten 14 Tag nach Liechtmess, und den anderen 8 Tag nach der Bleiche abhalten zu dürffen Conciert, auch solche ab allen Kanzlen publicieren zu laßen bewilliget.

Quelle 14 GRP vom 8. Juni 1797

(StA AR, AA, 4. 11, S. 6)

Hundweil

Auf gemachte Folicitation Herr Ho[ptmann] Waldburger im Nammen der Gemeind, ist bewilliget worden künfftighin noch 2 Jahrmärkte, den einten am ersten Dienstag im Herbstmonath, und den andern am ersten Dienstag im Hornung, abhalten zudürffen.

Quelle 15 Handels- und Marktmandat

(StA AR, AA, 40. 10)

Wir Landammann und Rath des Lands Appenzell der Außern Rhoden, thun kund und offenbar hiermit allen Unßern angehörigen getreüen lieben Landleüthen !

Was gestalten Hochgeehrte Herr Amt Hauptleüth und Räth einer ehnsamen Gemeind Hundweil Uns in Mehrerem Geziehend vorgetragen: wie daß schon ehemend verschiedene ihrer Gemeinds angehöriger das Verlangen geäußeret, daß daselbsten noch zwey Jahrmärkte bestimt und privilegiert werden möchten und als sothanes Begehren von wohl ermelten Herr Amt Hauptleüth und Räthen an lezt gehaltener Hauptmans Gemeind einer ehnsamen Kirchhöri vorgetragen, und von der selben auf Rattification eines ehnsamen Großen Rathes noch zwey Jahrmärkte für nothwendig befunden und ermehret worden, So wollen Sie daher um die Hohe Bewilligung und Rattification derselben ehrerbietigst holicitiert haben.

Wan wir um sothanem Begehren nicht entgegen seyn, sondern vielmehr demselben geneigt entsprechen wollen. So wird hiermit Mäniglich Kund und zuwußen gemacht: daß künfftighin alle Jahr, nach ohne die daselbst schon bestimmten, den ersten Dienstag im Herbstmonat; und den lezten Dienstag im Hornung; allorten Jahrmärkte gehalten werden: und zu dem Ende Jedermäniglich von wohl gedachten Herr Amt Hauptleüth und Räthen besagter Gemeind Hundweil zu Besuchung derselben freundschaftlich invitiert und eingeladen werden; Unter der Zusicherung: alle dahin einschlagend erforderlichen Anstalten zutreffen die zu Befriedigung der Respectiven Marckgästen gereichen möchten, nicht weniger auch in erforderlich

Die ländlichen Märkte in den Stadt- und Landorten in der frühneuzeitlichen Schweiz

und nothigen Fällen nach Maaßgab der Umstände möglichst zu ahnsihtieren, daher aber auch einem Zahlreichen Besuch desto zuverlässiger entgegen sehen.

Erkert am ehrsammen Großen Rath in Herisau den 8ten Juny 1797.

Quelle 16 GRP vom 19. Januar 1804

(StA AR, NA, B. 2. 1, S. 41)

Die Gemeinde Speicher macht das Ansuchen: daß ihr auf Montag vor Mathei ein Jahrmarkt abzuhalten, bewilliget werden möchte, welches ihr auch auf besagte Zeit einhellig erlaubt worden.

Quelle 17 GRP vom 17. August 1808

(StA AR, NA, B. 2. 1, S. 152)

Die Gemeinde Rehetobel ersuchte um einen Herbst- und Frühlings- Jahrmarkt, der erste den 1ten Freitag im May, der 2te auf den 1ten Freitag nach dem ersten Dornbierer-Markt abzuhalten; ist verwilliget worden.

Quelle 18 GRP vom 21. Juni 1822

(StA AR, NA, B. 2. 4, S. 8)

Jahrmarkts-Bewilligung.

Herr H[au]ptm[ann] Zellweger von Teufen, macht im Namen dörtiger T[ituliert] Herr Amt H[au]ptl[eu]t[e] u[nd] Rätthen das Ansuchen den Jahrmarkt statt wie bisher im Jänner, denselben am Montag vor dem Palmsonntag abhalten zu dürfen, welches der Gemeindsbehörde daselbst zugesagt und gestattet wurde.

Quelle 19 GRP vom 2. Dezember 1822

(StA AR, NA, B. 2. 4, S. 17)

Wochen-Markt,

in Heiden, derselbe wurde auf Ansuchen besagter Gemeinde, statt wie bisher am Mittwoch, auf den Montag zu verlegen.

Quelle 20 GRP vom 5. März 1823

(StA AR, NA, B. 2. 4, S. 19)

Wochenmarkt in Heiden.

Auf das gemachte Ansuchen besagter Gemeinde, wurde derselben gestattet, ihren Wochenmarkt, statt am Montag, fürhin am Freitag abhalten zu laßen.

Quelle 21 GRP vom 13. November 1837

(StA AR, NA, B. 2. 9, S. 197)

Vom Hauptmann der Gemeinde Herisau wurde angezeigt, daß der am letzten großen Rath erwähnte, in einem Stalle der Gemeinde vorgekommene Fall der Lungenseuche keine weitere Folgen nach sich gezogen habe und der Viehgesundheitszustand überhaupt als vollkommen befriedigend betrachtet werden könne, es wünsche daher die Vorsteherschaft sehe, daß die Viehverkehr in Herisau wieder freigegeben werde.

Nach angemessener Berathung wurde hierüber erkannt:

Es solle zwar da, wo Stallbann angelegt wurde, derselbe einstweilen noch nicht aufgehoben, im Uebrigen aber der Viehverkehr in Herisau freigegeben und auch der wöchentliche Viehmarkt dort wieder abgehalten werden dürfen.

Quelle 22 GRP vom 25. September 1843

(StA AR, NA, B. 2. 13, S. 256)

Der anfragenden Vorsteherschaft in Herisau wurde gestattet, den dortigen Jahrmarkt am Freitag vor Weihnacht, genannt Klausjahrmarkt, öffentlich anzeigen zu lassen.

Quelle 23 GRP vom 29. November 1843

(StA AR, NA, B. 2. 13, S. 336)

Der Gemeinde Heiden wurden, auf gestelltes Gesuch der Ortsvorsteherschaft, zwei neue Jahrmärkte bewilligt, nämlich der eine auf Freitag vor Palmtag (im März oder April) und der andere auf Freitag vor Weihnachten (im Christmonat).